

04
2023

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02** Ergebnisse der Befragung von Jugendhilfeplanungsfachkräften in Bayern im Jahr 2023

BERICHTE

- 11** Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen 2023
14 JaS-Fachtag 2023
15 Rückblick auf die Jugend-schutzfachtagung 2023
18 Rückblick auf die ConSozial 2023
22 Ifb: Festakt und Fortbildungs-tag 2023 für Fachkräfte der Eltern- und Familienbildung

Info

- 26** Kurzanalyse zu den vom Bayerischen Landesamt für Statistik im November 2023 veröffentlichten Daten der HZE-Statistik für das Jahr 2022
29 Garantenstellung – Strafrechtliche Verantwortung!?
32 Umsetzung des § 31a Abs. 2 SGB III (sog. „Schülerdatennorm“) – Pilotprojekt an oberfränkischen Jugendämtern
33 Hinweis zur Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnosetabellen
35 Personalia
35 Zu guter Letzt

JUGENDHILFEPLANUNG

ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG VON JUGENDHILFEPLANUNGSFACHKRÄFTEN IN BAYERN IM JAHR 2023

„Jugendhilfeplanung trotz(t) Krise – Profilschärfung der Jugendhilfeplanung im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“. Dies war nicht nur das Motto der Jahrestagung Jugendhilfeplanung 2023. Der Abgleich von Anspruch und Wirklichkeit war auch ein Ziel der in diesem Jahr durchgeführten Befragung der bayerischen Jugendhilfeplanungsfachkräfte. Die Ergebnisse zeigen, dass die Planungsrealität vor Ort nicht überall den gesetzlichen Vorgaben hinreichend gerecht wird. Ob und wie Jugendhilfeplanung unter diesen Bedingungen als „Entwicklungsmotor“ im Jugendamt eingesetzt werden kann, bleibt weiter zu diskutieren.

Vorbemerkung

Jugendhilfeplanung ist eine in § 80 SGB VIII definierte Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist ein zentrales steuerungsunterstützendes Instrument zur systematischen und beteiligungsorientierten Entwicklung der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Um ein genaueres Bild über die aktuelle Situation und die Handlungspraxis der Jugendhilfeplanungsfachkräfte in Bayern zu erhalten, hat das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt im April 2023 eine Online-Befragung der bayerischen Jugendhilfeplanungsfachkräfte durchgeführt. Hinter der Befragung steht die Grundannahme, dass Jugendhilfeplanung nicht nur aus der konkreten Arbeit der Jugendhilfeplanungsfachkraft besteht. Bei dieser liegt zwar meist die Verantwortlichkeit für die Koordination und operative Umsetzung der Planung. Die Gesamtplanung hingegen ist ein kontinuierlicher Prozess, aus dem sich verschiedene Querschnittsaufgaben für das gesamte Jugendamt ergeben. Beides benötigt (politische) Legitimation, ausreichend Ressourcen und funktionsfähige Strukturen. Kernziel der Befragung war es daher, zu überprüfen, ob und in welchem Maße diese drei Aspekte in der Planungsrealität in Bayern erfüllt sind.

In diesem Beitrag werden ausgewählte Ergebnisse vorgestellt und kommentiert.

Der ausführliche Bericht wird auf der Internetseite des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt im Bereich Jugendhilfeplanung veröffentlicht: <https://bit.ly/41iEiLZ>



Zum Hintergrund der Befragung

Über das Arbeitsfeld „Jugendhilfeplanung“ liegen nur wenige landes-/bundesweite Studien oder wissenschaftliche Befassungen vor. Die derzeit aktuellste und detaillierteste Befassung erfolgte im Rahmen der ISA Studie „Jugendhilfeplanung in Deutschland“ und wurde 2023 veröffentlicht. In dieser, von Oettler/Pudelko herausgegebenen, Studie wird konstatiert, dass sich bislang keine allgemeinen konzeptionellen und strukturellen Standards gebildet haben (vgl. Oettler/Pudelko 2023: 20).

In Bayern fand zuletzt im Jahr 2018 eine Befragung unter Planungsfachkräften statt. Eine Neuauflage schien insbesondere aus den folgenden Gründen erforderlich:

- In den letzten drei Jahren sind sehr viele Stellen für Jugendhilfeplanungsfachkräfte neu besetzt worden. Diese Neubesetzungen sind zum einen Ausdruck eines Generationenwechsels, zum anderen aber auch auf einen häufigeren Wechsel der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber zurückzuführen.
- Der Umfang und die Komplexität der Planungsaufgaben haben durch das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) noch einmal zugenommen. Zu nennen ist hier insbesondere die Verankerung des Leitbilds Inklusion – auch in der Jugendhilfeplanung – (einschließlich der Zielvorgabe der gemeinsamen Förderung von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und jungen Menschen ohne Behinderung), sowie die Zielsetzung, niedrigschwellige Zugänge zu schaffen und ein Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen sicherzustellen.

- Die Diskussion um eine Profilschärfung der Jugendhilfeplanung wird seit Beginn des SGB-VIII-Reformprozesses wieder verstärkt geführt. Damit wurde erneut eine Debatte angestoßen, welche das Bundesjugendkuratorium bereits im Jahr 2012 mit Blick auf die Vielfalt der Planungsherausforderungen und der Forderung nach einer „Neuaktivierung und Profilierung der Jugendhilfeplanung“ angeregt hatte (vgl. BJK 2012: 12).

Insgesamt konnten 74 ausgefüllte Fragebögen in der Auswertung berücksichtigt werden. Davon haben 57 Befragte (= 77 %) angegeben, Jugendhilfeplanungsfachkraft in einem Landkreis und 17 Befragte (= 23 %), Planungsfachkraft in einer kreisfreien Stadt zu sein.

Zum Profil der Jugendhilfeplanungsfachkräfte

In der Fachliteratur herrscht Einigkeit darüber, dass sich der Aufgabe ‚Jugendhilfeplanung‘ das gesamte Jugendamt zu stellen hat. Anders gesagt: Jugendhilfeplanung ist mehr als die Tätigkeit der Fachkraft.¹ Auch wenn es sich um eine Querschnittsaufgabe im Jugendamt handelt, braucht es klare Verantwortlichkeiten und benannte Ansprechpersonen, welche die Umsetzung der Planung – in der Regel in einer Matrixorganisation² – koordinieren und gewährleisten können. Das heißt, es braucht mit zeitlichen und sachlichen Ressourcen ausgestattetes Personal, um Planungsprozesse inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten und zu unterstützen. Nach Merchel benötigen Planungsfachkräfte dafür ein sehr breites Kompetenzprofil, welches nur auf der Grundlage einer umfassenden Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe erworben werden kann (vgl. Merchel 2016: 140). Tatsächlich zeigen jedoch die Befragungsergebnisse, dass 43,5 % der befragten Planungsfachkräfte vorher nicht im Jugendamt tätig waren. Darüber hinaus ist das Arbeitsfeld von einer hohen Fluktuation geprägt. Gut die Hälfte der Befragten arbeitet weniger als drei Jahre in diesem Arbeitsbereich. Für das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt spiegelt sich dies sowohl im Fortbildungsbedarf als auch im thematischen Austausch wider. In beiden Formaten hat die Basisqualifizierung an Bedeutung gewonnen.

Verteilung der Antworten auf die Frage „Wie lange arbeiten Sie bereits als Jugendhilfeplanungsfachkraft?“

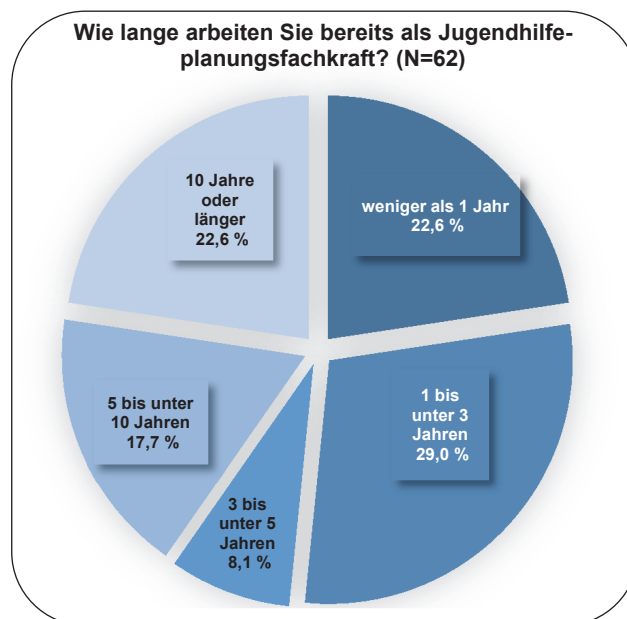


Abbildung 1: Eigene Berechnung und Darstellung. Quelle: Befragung der bayerischen Jugendhilfeplanungsfachkräfte 2023.

Ressourcenausstattung und Stellenbesetzung

Um ein genaueres Bild von den Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung zu bekommen, sollten die Befragten folgende Angaben machen: Zeitliche Ressourcen, externe Unterstützung, Zuständigkeiten, Verortung der Stelle und gegebenenfalls weitere Aufgaben im Jugendamt.

Dabei wird deutlich, dass sich die konkrete Ausgestaltung der Planungstätigkeit in Bayern sehr unterschiedlich gestaltet. Vergleichsweise viele Fachkräfte bewerten die vorhandenen zeitlichen Ressourcen als „mangelhaft“ oder „ungenügend“. Umgekehrt vergeben weniger als ein Viertel der Befragten die Note „sehr gut“ oder „gut“. Insgesamt ergibt sich bei der Bewertung der zeitlichen Ressourcen die Note 3,6.

Knapp zwei Drittel der Befragten geben an, für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe planerisch zuständig zu sein. Mehrheitlich gibt es mittlerweile in den Jugendämtern auch eigene Stellen für das Finanz- und/oder Fachcontrolling. Gut zwei Drittel der Planungsfachkräfte sind – wie in der Fachliteratur empfohlen – als

¹ Vgl. auch Kunkel et al., LPK-SGB VIII, § 80 Rn 22-23; Merchel 2016: 155; Schön 2022: in Wiesner et al., Kinder- und Jugendhilfe, Rn 36.

² Eine Matrixorganisation ist eine mehrdimensionale Organisationsstruktur, bei der Aufgaben auf mehrere Abteilungen, Teams oder Mitarbeitende verteilt sind. Konkret: Die Jugendhilfeplanung verläuft „quer“ zur eigentlichen Linienorganisation, um zu gewährleisten, dass unterschiedliche Interessen und Anliegen im Planungsprozess berücksichtigt werden.

Stabsstelle auf der Leitungsebene angesiedelt. Auffällig ist, dass knapp 60 % der Befragten neben ihrer Stelle als Planungsfachkraft noch weitere Funktionen im Jugendamt ausüben – in zehn Fällen ist die Stelle gekoppelt mit der stellvertretenden Jugendamtsleitung. Gut die Hälfte der Befragten arbeitet mit externen Instituten zusammen.

Alles in allem werden die Rahmenbedingungen für Jugendhilfeplanung mit der Durchschnittsnote 2,7 bewertet.

Verteilung der Antworten auf die Frage „Wie bewerten Sie alles in allem die Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung in Ihrem Jugendamt?“

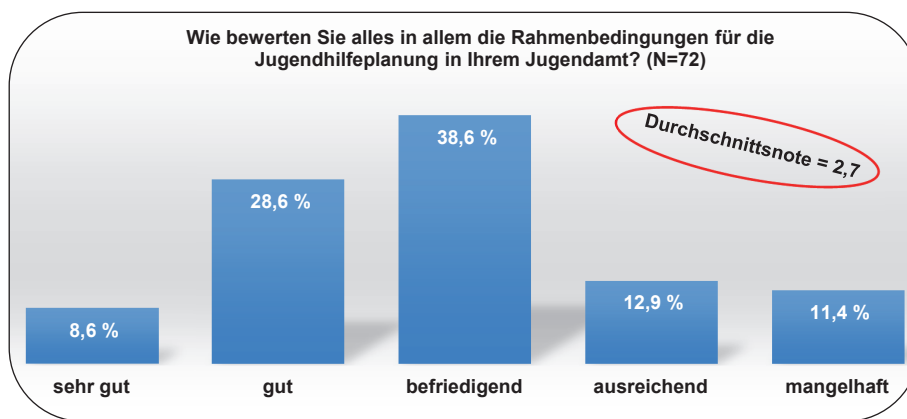


Abbildung 2: Eigene Berechnung und Darstellung. Quelle: Befragung der bayerischen Jugendhilfeplanungsfachkräfte 2023.

Auffällig ist ein Zusammenhang zwischen der Bewertung der zeitlichen Ressourcen und der Benotung der Rahmenbedingungen insgesamt. Es kann gezeigt werden, dass ein Mehr an zeitlichen Ressourcen die positive Sicht der Planungsfachkräfte auf die Rahmenbedingungen verstärkt.

Legitimation: Zur Rolle des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII gehört die Jugendhilfeplanung zu den zentralen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses. Im aktuellen Lehr- und Praxiskommentar von Kunkel (u. a.) wird eine Jugendhilfeplanung, die ohne Beteiligung des Jugendhilfeausschusses erfolgt, als rechtswidrig bezeichnet (vgl. Wabnitz 2022, in: Kunkel et al., LPK-SGB VIII, § 80 Rn 21). Dabei bleibt zwar offen, was als ausreichende „Beteiligung“ gesehen werden kann. Jedoch: Dass der Jugendhilfeausschuss diese Aufgabe häufig nur unzureichend wahrnimmt, wird in der Fachliteratur immer wieder beklagt und auch die bayerischen Befragungsergebnisse bestätigen dies.

Jugendhilfeplanung muss politisch legitimiert sein und vom Jugendhilfeausschuss eingefordert werden (vgl. AGJ 2015: 3). Dies setzt einen Grundsatzbeschluss und damit einen expliziten Auftrag bzw. eine Grundausrichtung der Jugendhilfeplanung voraus. Tatsächlich geben jedoch nur knapp die Hälfte der Befragten an, dass es einen solchen Grundsatzbeschluss gibt. Zudem erhalten lediglich 47 % der Befragten überhaupt konkrete Aufträge vom Jugendhilfeausschuss. Zwar geben die Befragten mehrheitlich an, Planungsergebnisse im Ausschuss vorzustellen, jedoch spielt in knapp jedem zehnten Jugendamtsbezirk der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Planung offenbar gar keine Rolle – weder werden hier Planungsaufträge erteilt noch Planungsergebnisse präsentiert.

Bemerkenswert erscheint aufgrund obiger Befunde, dass jeweils eine Mehrheit der Befragten sowohl mit dem Interesse, welches die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses den Planungsergebnissen entgegenbringen, als auch mit der Bedeutung, die vom Ausschuss der Planung beigemessen wird, und der Rolle, die der Ausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung einnimmt, eher bzw. sehr zufrieden ist. Allerdings: Diese

Angaben zur Zufriedenheit stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit den Angaben zum Vorhandensein von Grundsatzbeschlüssen und Planungsaufträgen bzw. der Möglichkeit, Planungsergebnisse im Jugendhilfeausschuss vorzustellen. Ein Mittelwertvergleich macht deutlich, dass die Zufriedenheit der Befragten mit den einzelnen Aussagen signifikant höher ist, wenn

- es einen Grundsatzbeschluss des Jugendhilfeausschusses zur Durchführung der Planung gibt,
- der Jugendhilfeausschuss Planungsaufträge erteilt,
- Planungsergebnisse im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und diskutiert werden.

Insgesamt zeigt sich auch für Bayern, was im Rahmen der deutschlandweiten Studie festgestellt wurde: Die Rolle des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der Planung bleibt vielerorts undefiniert und profillos (vgl. Oettler/Pudelko 2023: 114). „Damit fehlt der Planungspraxis häufig der grundlegende politische Auftrag und von einer systematischen und transparenten Entwicklung der Infrastruktur kann nicht ausgegangen werden“

(Oettler/Pudelko 2023: 114). Das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt unterstützt hier, indem der Themenkomplex Jugendhilfeplanung sowohl fester Bestandteil des Fortbildungsangebots für Jugendhilfeausschussmitglieder ist, als auch die Rolle des Jugendhilfeausschusses als Querschnittsthema in den Angeboten für die Planungsfachkräfte immer berücksichtigt wird.

Funktionsfähige Strukturen: Vorhandensein einer Planungskonzeption

„Damit Jugendhilfeplanung ihre Steuerungsfunktion entfalten kann, braucht es eine »Planung der Planung«, also eine Beschreibung der Zielsetzung, der Organisation, des methodischen Vorgehens und der Beteiligten am Planungsprozess“ (Oettler/Pudelko 2023: 49). Tatsächlich jedoch – so zeigt die folgende Grafik – verfügen 56 % der befragten Planungsfachkräfte über keine schriftliche Planungskonzeption als Grundlage für die Jugendhilfeplanung.

Verteilung der Antworten auf die Frage „Gibt es eine schriftliche Planungskonzeption als Grundlage der JHP?“

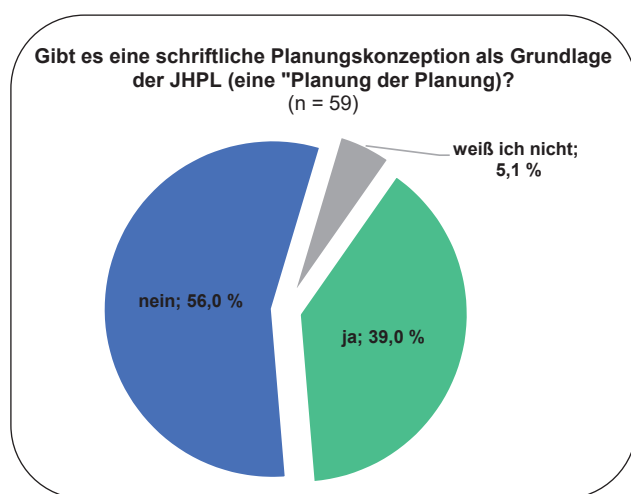


Abbildung 3: Eigene Berechnung und Darstellung. Quelle: Befragung der bayerischen Jugendhilfeplanungsfachkräfte 2023.

Bringt man die Zufriedenheit mit den Rahmenbedingungen insgesamt in Zusammenhang mit den Angaben zur Frage nach dem Vorhandensein einer schriftlichen Planungskonzeption als Grundlage für die Jugendhilfeplanung, zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang:

- Bei den Befragten, in deren Jugendamtsbezirk eine schriftliche Planungskonzeption vorhanden ist, ergibt sich hinsichtlich der Zufriedenheit mit den Rahmenbedingungen die Durchschnittsnote 2,65.
- Bei den Befragten, in deren Jugendamtsbezirk keine schriftliche Planungskonzeption vorhanden ist, ergibt

sich hinsichtlich der Zufriedenheit mit den Rahmenbedingungen die Durchschnittsnote 3,21.

Das Fehlen konzeptioneller Grundlagen birgt vor allem aber auch die Gefahr der Beliebigkeit und einer fehlenden Kontinuität. Insbesondere mit Blick auf den eingangs erwähnten Generationen- und häufigen Personalwechsel bei den bayerischen Planungsfachkräften, gewinnt das Thema Wissensmanagement an Bedeutung. Dass eine Planung „ohne Plan“ gerade Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern häufig Probleme bereitet, sich im neuen Aufgabengebiet zurechtzufinden, wird regelmäßig deutlich im Grundlagenkurs für Planungsfachkräfte des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Wenn Jugendhilfeplanung zu einem hohen Anteil auf Erfahrungswissen von Fachkräften beruht, welches nicht konzeptionell gesichert ist, riskiert man, dass etablierte Planungs- und Kommunikationsstrukturen nach einem Personalwechsel verloren gehen und immer wieder neu erarbeitet werden müssen.

Planung darf kein Selbstzweck sein – Zur Erfüllung des gesetzlich definierten Auftrags zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII

Zum Einfluss der Jugendhilfeplanung auf kommunale Entscheidungen

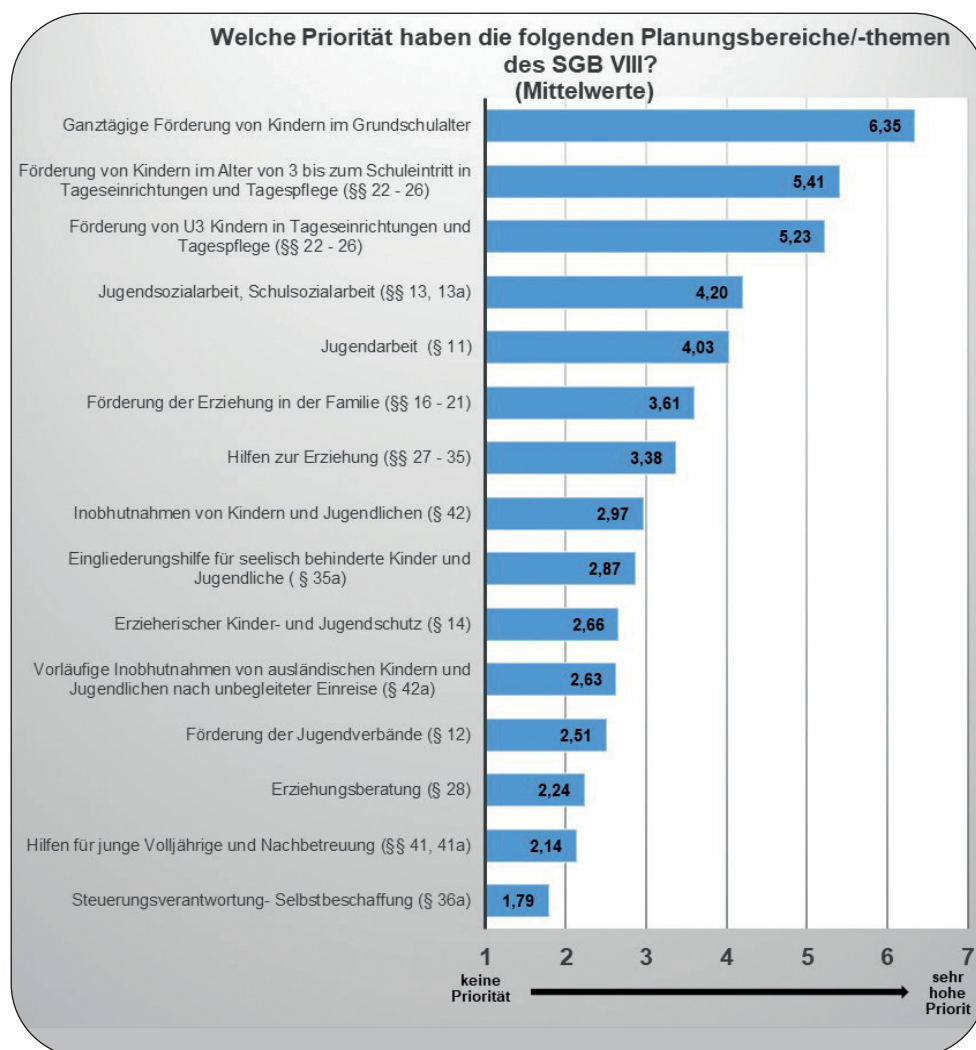
Immer wieder wird die Frage nach der Verbindlichkeit und dem möglichen Einfluss von Jugendhilfeplanungsprozessen gestellt. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass der Einfluss der Planungsergebnisse in den Kommunen sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Gut ein Drittel der Befragten vertritt die Ansicht, dass Jugendhilfeplanung (sehr) starken Einfluss auf Entscheidungen im Jugendamt hat, 53 % sehen hier zumindest teilweisen Einfluss. Andererseits: Acht Befragte sind der Meinung, dass die Planungstätigkeit kaum oder keine Relevanz hat im Jugendamt, d. h. hier kann Jugendhilfeplanung ihrem Auftrag als strategisches Steuerungsinstrument zur bedarfsgerechten Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht werden. Wieder fällt auf, dass es sich hier überproportional häufig um Befragte handelt, die unzufrieden sind mit den Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung, vergleichsweise unzufriedener sind mit der Unterstützung im Jugendamt sowie mit der Rolle, die der Jugendhilfeausschuss im Planungsgeschehen spielt.

Ein starker Einfluss auf Entscheidungen im Landratsamt bzw. in der Stadtverwaltung wird der Jugendhilfeplanung nur von einer kleinen Minderheit attestiert. Mehrheitlich (57,1 % der Befragten) wird hier ein teilweiser Einfluss unterstellt, während knapp 40 % kaum oder keinen Einfluss auf die Kommunalverwaltung erkennen können. Ähnlich verhält es sich in Landkreisen bei der Frage nach dem Einfluss der Planungen auf Entscheidungen in den kreisangehörigen Gemeinden. Dieses Ergebnis ist erstaunlich, wenn man bedenkt, welche Relevanz die Kindertagesstättenbedarfsplanung und die Ganztagsplanung im Arbeitsalltag der Jugendhilfeplanungsfachkräfte einnehmen.

In der nachfolgenden Grafik ist dargestellt, welche Priorität die einzelnen Planungsbereiche/-themen in der Jugendhilfeplanung einnehmen.

der „Förderung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt“ und der „Förderung von U3 Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“. Offenbar gilt also immer noch, was das Bundesjugendkuratorium schon im Jahr 2012, als der Rechtsanspruch für die U3 Kinder im Raum stand, problematisiert hatte: Der Bereich Tagesbetreuung/Tageseinrichtungen bestimmt den Arbeitsalltag vieler Planungsfachkräfte (vgl. BJK 2012: 35).

Auch der Befund des BJK aus dem Jahr 2012, dass in diesen Planungen fast ausschließlich quantitative Aspekte im Mittelpunkt stehen bzw. dass eine auf die qualitative Weiterentwicklung bezogene Planung kaum erkennbar ist (vgl. BJK 2012: 35f.), wird in den fachlichen Austauschgesprächen des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt mit Planungsfachkräften häufig bestätigt.



Gerade dieser Planungsbereich zeigt, dass es oft an (politischer) Legitimation und tragfähigen Strukturen zu fehlen scheint. In der Konsequenz kann dies zur Folge haben, dass Planungsfachkräfte zwar mit großem Aufwand Erhebungen oder Berechnungen in diesem Bereich durchführen, dennoch aber nicht die Planungsverpflichtung nach § 80 SGB VIII erfüllen. Dies spiegelt sich nicht nur in den Aussagen, dass seitens der Gemeinden notwendige Planungsdaten nicht, oder nur nach mehrfacher Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Erfahrungsgemäß bergen fehlende (politische) Aufträge und Beschlüsse und fehlende Kooperationsvereinbarungen auch die Gefahr, dass Jugendhilfeplanungsergebnisse keinerlei oder kaum

Abbildung 4: Eigene Berechnung und Darstellung. Quelle: Befragung der bayerischen Jugendhilfeplanungsfachkräfte 2023.

Augenfällig beschäftigen sich die meisten bayerischen Fachkräfte aktuell prioritär mit dem Thema „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“, gefolgt von

Auswirkungen auf die Platzstruktur vor Ort haben. Mit „Auswirkungen auf die Platzstruktur“ ist dabei nicht nur die Anzahl der Plätze, sondern auch deren qualitative

Ausrichtung gemeint. Hierfür müssen nicht nur die im nächsten Abschnitt näher betrachteten Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und deren Eltern berücksichtigt werden, sondern auch die strategischen Ziele der Jugendhilfeplanung. Diese können zum einen aus den Vorgaben des SGB VIII und zum anderen aus den örtlich definierten (strategischen) Zielen der Jugendhilfeplanung abgeleitet werden. Im Bereich der Kindertagesstätten- und Ganztagsplanung wird in den Austauschformaten des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt immer wieder deutlich, dass z. B. die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung in den Planungen oft keine Rolle spielen. Dies ist unvereinbar mit dem in § 80 Absatz 2 SGB VIII definierten Auftrag, Einrichtungen und Dienste so zu planen, dass junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden. Aus dem Leitbild Inklusion können zudem natürlich noch weitere Planungsziele abgeleitet werden.

Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Beteiligung

Die Befragungsergebnisse liefern an mehreren Stellen Hinweise darauf, dass Planungen teils zum „Selbstzweck“ werden. Das heißt, dass Planungen zwar durchgeführt werden, aber zu keinerlei Veränderung in der Jugendhilfelandchaft führen. Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein: Zum einen zeigt der Austausch mit Fachkräften, dass Planungen teils nach der quantitativen Datenerhebung und gegebenenfalls Interpretation durch die Fachkraft enden. Zum anderen scheint oft die Legitimation für Planungsprozesse zu fehlen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die fehlende Beteiligung des Jugendhilfeausschusses als auch – so zeigen die Befragungsergebnisse – im Hinblick auf den gesetzlich vorgeschriebenen Einbezug der Betroffenen und der Schnittstellen.

Jugendhilfeplanung mit der reinen Erhebung und ggf. Teilinterpretation quantitativer Daten gleichzusetzen, steht im Widerspruch zu der in der Fachwelt weitgehend einheitlich vertretenen Haltung, dass die Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein komplexer Aushandlungsprozess zwischen verschiedenen Anliegen und Interessen ist, die transparent gemacht werden müssen. Bedarfsgerechtigkeit erfordert, die Adressatensicht in ausreichender Art und Weise im Planungsprozess zu berücksichtigen. Hierzu werden Beteiligungsprozesse zur Bedarfsermittlung benötigt.

Gemäß der gesetzlichen (Planungs-) Grundlagen sind sowohl die Betroffenen selbst, als auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig zu beteiligen. Dies beinhaltet auch Netzwerkarbeit und umfassende Interaktionsprozesse. Erst das Ergebnis dieser Aushandlungsprozesse liefert die Grundlage für konsensfähige Handlungsempfehlungen.

Die Befragungsergebnisse zeigen ein heterogenes Bild hinsichtlich der Beteiligung an Jugendhilfeplanungsprozessen: Insbesondere Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten werden aus Sicht der Planungsfachkräfte vielerorts als nicht ausreichend erachtet. Am häufigsten werden Fachkräften aus den Jugendämtern ausreichend Beteiligungsmöglichkeiten bescheinigt. Sowohl bei Fachkräften aus dem Jugendamt als auch bei pädagogischen Fachkräften freier Träger ist davon auszugehen, dass diese als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren indirekt die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten in den Planungsprozess einbringen und damit eine mittelbare Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten erfolgt. Auch wenn Oettler/Pudelko einen Beteiligungsprozess, in dem über Adressatinnen und Adressaten lediglich aus Sicht von Expertinnen und Experten gesprochen wird, als unzureichend bewerten (vgl. Oettler/Pudelko 2023: 171f.) müssen hier Planungsressourcen und Erfolgsaussichten in Bezug gesetzt werden. Nichtsdestotrotz: Gut 70 % der Planungsfachkräfte stimmen (teilweise) der Aussage zu, dass im Hinblick auf Beteiligung eine Diskrepanz zwischen dem fachlichen und gesetzlichen Anspruch besteht.

Oettler/Pudelko formulieren zum Thema Beteiligung/Partizipation in der bundesweiten Erhebung „einen Auftrag an die Wissenschaft, Beteiligungsprozesse in der Praxis zu evaluieren und dabei nicht nur gelingende Faktoren herauszuarbeiten, sondern auch zu untersuchen, aus welchen Gründen Beteiligung scheitert“ (Oettler/Pudelko 2023: 175).

Berücksichtigung der Zielvorgaben des SGB VIII in der Jugendhilfeplanung

Abgefragt wurde in der bayerischen Befragung außerdem, welche Priorität die Standards bzw. Zielvorgaben, die in § 80 SGB VIII festgelegt sind, im Rahmen der Planungstätigkeit spielen. Nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Zusammenfassung der Antworten auf die Frage „Welche Priorität haben die folgenden im SGB VIII geforderten Standards im Rahmen Ihrer Planungstätigkeit?“

ter, die über eine Planungskonzeption bzw. über eine Planung der Planung verfügen, nahezu durchgängig den aufgeführten Handlungsmaximen eine (zum Teil deutlich) höhere Priorität in der Planungspraxis einräumen. Insbesondere auch im Hinblick auf die in der Fachliteratur diagnostizierte Profilerosion in der Jugendhilfeplanung erscheint eine stärkere Orientierung bzw. Rückbesinnung auf gesetzlich vorgegebene Handlungsmaximen ratsam. Selbiges gilt für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags. Britta Tammen schreibt hierzu im Frankfurter Kommentar sehr deutlich, dass „jede Planung [...] mindestens die in Abs. 2 genannten Kriterien nachvollzieh-

Welche Priorität haben die folgenden im SGB VIII geforderten Standards im Rahmen Ihrer Planungstätigkeit?	Keine Priorität	2	3	4	5	6	Sehr hohe Priorität	GESAMT
Ein möglichst wirksames Angebot von Jugendhilfeleistungen wird gewährleistet.	2,1 %	6,3 %	12,5 %	18,8 %	18,8 %	25,0 %	16,7 %	48
Es wird zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit beigetragen.	8,7 %	2,2 %	8,7 %	21,7 %	23,9 %	23,9 %	10,9 %	46
Ein möglichst inklusives Angebot von Jugendhilfeleistungen wird gewährleistet.	6,5 %	8,7 %	15,2 %	17,4 %	21,7 %	17,4 %	13,0 %	46
Ein möglichst aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen wird gewährleistet.	6,4 %	8,5 %	12,8 %	23,4 %	23,4 %	17,0 %	8,5 %	47
Ein möglichst vielfältiges Angebot von Jugendhilfeleistungen wird gewährleistet.	6,4 %	6,4 %	14,9 %	23,4 %	27,7 %	12,8 %	8,5 %	47
Es wird zu einer individuellen Förderung von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung beigetragen.	13,0 %	13,0 %	10,9 %	19,6 %	19,6 %	21,7 %	2,2 %	46
Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld können erhalten und gepflegt werden.	11,1 %	11,1 %	13,3 %	17,8 %	26,7 %	15,6 %	4,4 %	45
Das Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien wird sichergestellt.	12,8 %	10,6 %	14,9 %	17,0 %	23,4 %	19,1 %	2,1 %	47
Es wird dazu beigetragen, dass junge Menschen mit und ohne (drohender) Behinderung gemeinsam gefördert werden können.	10,6 %	14,9 %	10,6 %	12,8 %	21,3 %	21,3 %	8,5 %	47
Es wird dazu beigetragen, dass junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden.	14,6 %	12,5 %	14,6 %	27,1 %	16,7 %	8,3 %	6,3 %	48

Abbildung 5: Eigene Berechnung und Darstellung. Quelle: Befragung der bayerischen Jugendhilfeplanungsfachkräfte 2023.

Alles in allem zeigen die Rückmeldungen, dass die gesetzlich definierten Handlungsmaximen im Planungsalltag bei einem Teil der Jugendämter eine untergeordnete Rolle spielen. Immerhin sehen jeweils zwischen einem Fünftel und gut einem Drittel der Befragten in den einzelnen Standards keine bzw. nur eine geringe Relevanz für ihre Planungstätigkeit. Auffällig ist – dies zeigt ein Mittelwertvergleich – dass jene Jugendäm-

ter zu berücksichtigen (hat), weil sonst die nach § 80 vorgegebenen Planungsverpflichtungen nicht eingelöst werden“ (vgl. Tammen 2022, in: Münder et al., FK-SGB VIII, § 80 Rn 14). Diese Forderung steht in einem eklatanten Widerspruch zu der geringen Priorität, die diese Kriterien vielerorts in der Planung einzunehmen scheinen.

Fazit

In der Jugendhilfeplanung gab es in den letzten Jahren einen deutlichen Komplexitätszuwachs, unter anderem durch Ergänzungen in § 80 Abs. 2 SGB VIII. Ein Ziel der Befragung von bayerischen Jugendhilfeplanungsfachkräften war es daher, einen Abgleich zwischen den gesetzlich definierten Anforderungen an die Jugendhilfeplanung und der kommunalen Planungsrealität vorzunehmen.

Der Befragung vorangegangen waren verschiedene fachliche Auseinandersetzungen mit der Fragestellung, welche (neuen) Herausforderungen sich durch die SGB-VIII-Reform für die Jugendhilfeplanung ergeben. Unter anderem besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass der beschriebene Komplexitätszuwachs die Planungsfachkräfte nicht nur vor neue operative Herausforderungen stellt, sondern gleichzeitig die Notwendigkeit eines an diese Herausforderungen angepassten Planungsverständnisses besteht.

Ein Schwerpunkt der letzten beiden Jahrestagungen für Jugendhilfeplanungsfachkräfte in Bayern war daher auch die Frage, wie und wo agile und integrierte Planungsprozesse implementiert werden können und müssen, um auf die immer komplexeren Planungsanforderungen adäquat reagieren zu können. Aktuell steht zudem die Frage im

Raum, wie die Methoden und Werkzeuge der Bedarfsermittlung angepasst und verändert werden müssen, um dem Ziel einer inklusiv ausgerichteten Jugendhilfeplanung gerecht zu werden.

Eingangs wurde bereits darauf verwiesen, dass Jugendhilfeplanung eine Querschnittsaufgabe im Jugendamt ist, welche nicht ausschließlich durch die Planungsfachkraft erfüllt werden kann. Schön (2022) beschreibt Jugendhilfeplanung dabei als ein „mehrstufiges Verfahren“, bei dem die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure gemäß ihrer formalen Funktion klare Zuständigkeiten im Planungsprozess haben. In der nachfolgenden Darstellung ist dieses mehrstufige Verfahren bildlich dargestellt.

Jugendhilfeplanung als mehrstufiges Verfahren

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass vielerorts ein Zusammenwirken zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Planungsfachkraft bzw. weiterer Gremien strukturell nicht ausreichend verankert ist.

Dass angesichts der enormen Komplexität des Aufgabenfeldes häufig „ohne Plan“ und damit ohne festgelegte Ziele geplant wird, stellt aus Sicht von Oettler/Pudelko einen „Risikofaktor“ und einen eigentlich „unhaltbaren Zustand“ dar (vgl. Oettler/Pudelko 2023: 174). Auch die vorliegenden Ergebnisse aus Bayern unterstreichen die Bedeutung von, durch politische Beschlüsse legitimierten, Planungskonzeptionen, welche sicherstellen, dass die vor Ort zu bearbeitenden Planungsaufgaben auf Basis des gesetzlichen Auftrags erfüllt werden. Im Rahmen einer solchen Konzeption kann sowohl die Struktur von Planungsprozessen, als auch deren Zielsetzung und Inhalt festgelegt werden.

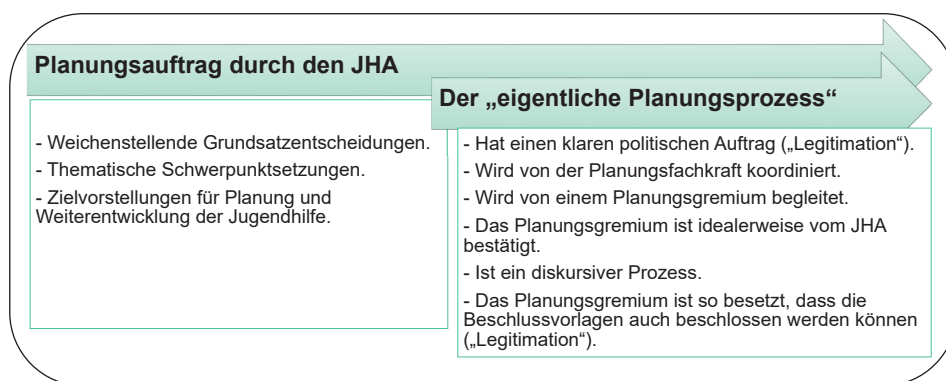


Abbildung 6: Eigene Darstellung, angelehnt an: Schön 2022: in Wiesner et al., Kinder- und Jugendhilfe, Rn. 2.

Für den Arbeitsbereich der Planungsfachkräfte bleibt zudem festzuhalten, dass die Befragungsergebnisse einen signifikanten Zusammenhang zwischen den vorhandenen (insbesondere zeitlichen) Ressourcen und Rahmenbedingungen der Planungsfachkräfte auf der einen Seite und einer qualitativ und quantitativ zufriedenstellenden Aufgabenerfüllung auf der anderen Seite aufzeigen. Anders ausgedrückt: „Eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe setzt voraus, dass hierfür in ausreichendem Umfang qualifiziertes Fachpersonal mit einer angemessenen Eingruppierung sowie eine angemessene Sachmittelausstattung in erforderlichem Umfang zur Verfügung steht“ (Tammen 2022, in: Münster et al., FK-SGB VIII, § 80 Rn 3).

Was dabei als sachgerecht, ausreichend und angemessen gesehen wird, hängt immer auch sowohl von der Planungskonzeption und damit den Aufträgen für Planungsfachkräfte als auch von der jeweiligen Organi-

sationsstruktur vor Ort ab. Dabei gilt: Die Ressourcen der Planungskraft müssen an die Planungskonzeption bzw. politisch beschlossene Planungsaufträge angepasst werden – nicht umgekehrt (vgl. Oettler/Pudelko 2023: 45). Dies erfordert kommunale Klärungsprozesse über Auftrag und Organisation der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Gleichzeitig wird immer noch Bedarf gesehen, nicht nur auf kommunaler Ebene Diskurse darüber zu führen, was als „angemessene Eingruppierung und Sachmitteleinsatz“ gesehen wird, sondern auch darüber, was eine „sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe“ auszeichnet, über welche Qualifikationen die Planungsfachkräfte verfügen müssen und welche Fortbildungsbedarfe bestehen, um diese Qualifikationen zu erlangen. Zur Klärung dieser offenen Fragen beizutragen, stand und steht daher nach wie vor im Fokus unserer Arbeit.

Insgesamt betrachtet zeigen die Ergebnisse, dass die fachliche Entwicklungsaufgabe und die fachpolitische Gestaltungsaufgabe von Jugendhilfeplanung vielerorts (zumindest teilweise) wahr- und ernstgenommen werden, während mancherorts sicherlich die vom Bundesjugendkuratorium im Jahr 2012 beklagte Marginalisierung und Profillosigkeit der Jugendhilfeplanung vorzufinden ist (vgl. BJK 2012: 14f.). Der Aufgabe als Infrastrukturgestalter und „Motor“ für kommunale Kinder- und Jugendpolitik, die über die Jugendhilfe hinausgeht (vgl. BJK 2012: 59), wird Jugendhilfeplanung in Bayern also nur zum Teil gerecht.

Wir danken allen Planungsfachkräften, die an der Befragung teilgenommen und damit dazu beigetragen haben, die Planungsrealitäten in Bayern abzubilden bzw. diese im Licht der (gesetzlichen) Anforderungen zu spiegeln.

Literaturverzeichnis

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2015): „Jugendhilfeplanung aktivieren“.

Online: <https://bit.ly/46R6sio>

[Letzter Zugriff: 25.07.2023]

Bundesjugendkuratorium (2012): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung. Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik.

Online: <https://bit.ly/41laRZQ>

[Letzter Zugriff: 25.07.2023].

Kunkel, Peter-Christian/Jan Kepert/Andreas Pattar (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung – Anforderungen, Profil, Umsetzung. München.

Meysen, Thomas u. a. (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz. Baden-Baden.

Oettler, Philipp-Emanuel/Pudelko, Julia (2023): Jugendhilfeplanung in Deutschland – Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen. Münster.

Schön, Markus (2022): SGB VIII - § 80 Jugendhilfeplanung, Rn 1 - 40. in: Wiesner, Reinhold/Friederike Wapler (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: Beck.

Tammen, Britta (2022): §80 Jugendhilfeplanung. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9., vollständig überarbeitete Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Wabnitz, Reinhard Joachim (2022): LPK-SGB VIII §80 Rn 17-23, in: Kunkel, Peter-Christian/Jan Kepert Andreas Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos.



SABINE
NIEDERMEIER



LISA
KONRAD-LOHNER

REGIONALKONFERENZEN FÜR ASD-LEITUNGEN 2023

Auch in diesem Jahr fanden von Mai bis Juli – zum zwölften Mal – die fest etablierten Regionalkonferenzen für die ASD-Leitungen in Bayern statt. Gemeinsam mit den jeweiligen Gastgebern aus den Landratsämtern Neumarkt in der Oberpfalz, Nürnberger Land, Regen, Starnberg, Würzburg, Wunsiedel im Fichtelgebirge und der Stadt Kempten nahmen 127 leitende Fachkräfte aus 81 Jugendämtern daran teil. Die jeweils zuständigen Jugendamtsleitungen oder deren Vertreterinnen und Vertreter der Veranstaltungsorte ließen es sich nicht nehmen, ebenfalls ihre Wertschätzung zu zeigen und hießen die Gäste persönlich willkommen.

In bewährter Weise wurde zunächst über Neuigkeiten aus dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt berichtet, sich dann dem fachlichen Austausch untereinander gewidmet und am Nachmittag gemeinsam an einem Schwerpunktthema gearbeitet, so dass sich der Tag aus einer Mischung aus Input und anregenden Diskussionen zusammensetzte.

Das Schwerpunktthema der diesjährigen Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen befasste sich mit den im November 2022 veröffentlichten fachlichen Empfehlungen zur „Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“, mit dem besonderen Fokus auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Um sich der Thematik zu nähern, wurden zunächst die wesentlichen Neuerungen der fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII vorgestellt, die u. a.:

- die neuen rechtlichen Anforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz an die Fachkräfte des ASD in fachliche Standards und Handlungsabläufe übersetzen,
- eine Überarbeitung und Anpassung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beinhalten,
- die Bedeutung der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, aber auch die alters- und entwicklungsangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen betonen und
- die Notwendigkeit strukturell verankerter Kooperationsbeziehungen unterstreicht.

Im Anschluss daran wurde sich der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und den besonderen Anforderungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags zugewandt.

Als Ausgangspunkt wurde die Grundhaltung betont, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung zunächst und in erster Linie als Kinder und Jugendliche zu sehen sind. Genauso wie Eltern von Kindern mit Behinderung zunächst einmal Eltern sind. Dementsprechend stehen Eltern von Kindern mit Behinderung dieselben Angebote, Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung wie allen anderen Eltern auch. Gleichmaßen haben Kinder und Jugendliche mit Behinderung dasselbe Recht auf Schutz vor Gefährdungen.

Die klassischen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII stehen demnach ALLEN Eltern zu Verfügung, die einen erzieherischen Unterstützungsbedarf haben, auch Eltern mit Kindern mit Behinderung. Unabhängig davon bezieht sich der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a SGB VIII (schon immer) auf ALLE Kinder und Jugendlichen.

Nachdem Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein drei- bis viermal erhöhtes Risiko als ihre Altersgenossen¹ haben, Gewalt und/oder Vernachlässigung (oft auch mehrfach) zu erfahren, wurden im nächsten Schritt die potenzielle Risikofaktoren – sowohl auf familiärer Ebene als auch kindbezogen – in den Blick genommen; z. B.:

- Familien mit Kindern mit Behinderung leben häufig sozial isolierter bzw. wachsen Kinder mit Behinderung in abgeschlosseneren Systemen auf.

¹ Jones, L., Bellis, M.A., Wood, S., Hughes K., McCoy, E., Eckley, L., Bates, G., Mikton, C., Shakespeare, T., Officer, A. (2012): Prevalence and risk of violence against children with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies. In: The Lancet 380(9845), p. 899-907.

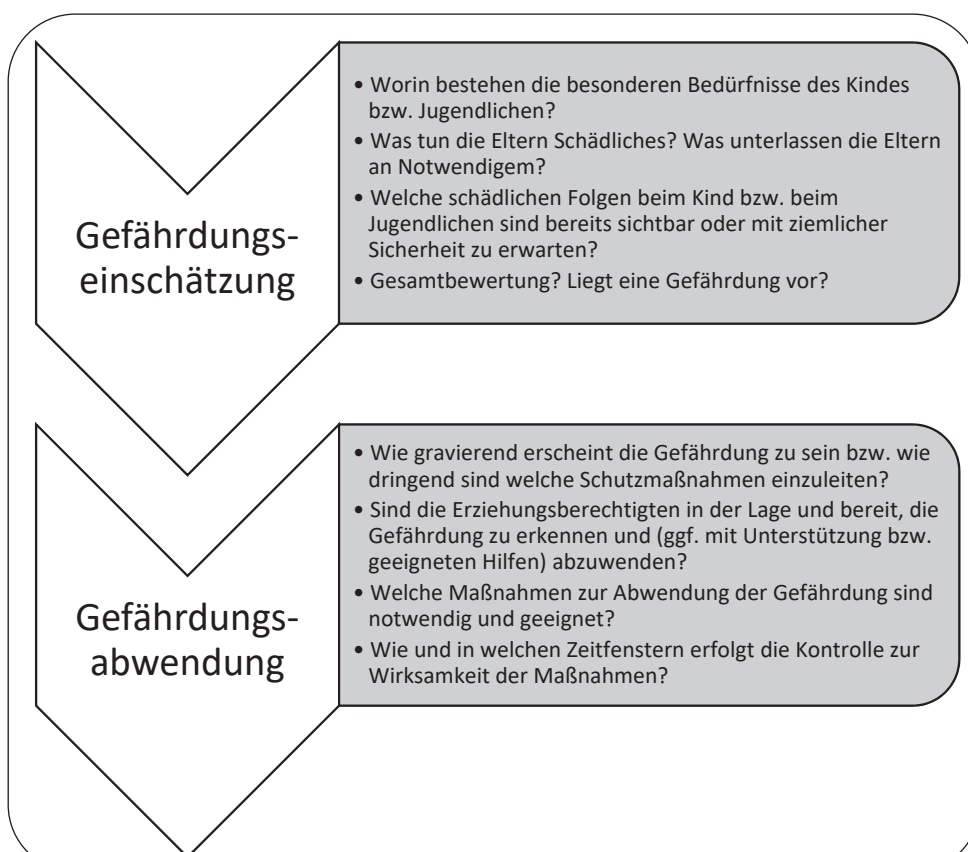
- Soziale Netzwerke der Eltern bestehen häufig nicht bzw. nur eingeschränkt zu Verfügung, es fehlen Kraftreserven, aber auch Zeit, sich ggf. die notwendige Unterstützung in einem unübersichtlichen Hilfesystem zu holen.
- Gleichzeitig nehmen Stress und Sorgen um die Zukunft des Kindes, ungewisse Zukunftsaussichten und deren Auswirkungen auf die familiäre Situation zu.
- Herausfordernde Verhaltensweisen und „schwieriges“ Temperament der Kinder trifft auf ggf. erschöpfte und überforderte Eltern und kann in gewalttätigen Erziehungsmethoden münden.
- Behinderungsbezogene Diskriminierung kann das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen mindern und damit einhergehend auch deren Widerstandskräfte gegenüber „Täterinnen und Tätern“.
- Für einige Kinder gehören „Grenzverletzungen“ (z. B. bei der Intimpflege) zum Alltag. Teilweise verfügen sie selbst auch über kein altersentsprechendes Nähe- und Distanzverhalten. Es ist für sie dann oft schwer, ein Verhalten als Übergriff oder Gewalt einzuschätzen und entsprechend zu verbalisieren.
- Wegen fehlender Präventions- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung verfügen diese vielfach nicht über Kompetenzen, Risiken zu identifizieren und ihnen aus dem Weg zu gehen.

Zu diesen Risikofaktoren kommt zusätzlich dazu, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung oft vor hohen Hürden stehen, sich in (potenziellen) Gefährdungssituationen anderen anzuvertrauen. Sei es aufgrund fehlender Sprachlichkeit, einer höheren Angewiesenheit auf bzw. Abhängigkeit von Bezugspersonen oder auch weil sie isolierter bzw. in sich geschlossenen Systemen aufwachsen.

In der Diskussion darüber, welche spezifischen Anforderungen der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an die Kinder- und Jugendhilfe stellt, bestand Einigkeit unter den Teilnehmenden, dass auch hier das allgemeine Grundraster zum Vorgehen bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte gültig ist.

Die Frage, die sich dann aber aufdrängt: Worin liegen die Schwierigkeiten bzw. was ist das Spezifische bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche mit Behinderung? Dazu wurden im gemeinsamen Austausch folgende Hypothesen zu Herausforderungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche mit Behinderung formuliert:

- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen bzw. mitgeteilt zu bekommen.
- Behinderungsbedingte Auffälligkeiten von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden.



Die Frage, die sich dann aber aufdrängt: Worin liegen die Schwierigkeiten bzw. was ist das Spezifische bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche mit Behinderung? Dazu wurden im gemeinsamen Austausch folgende Hypothesen zu Herausforderungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche mit Behinderung formuliert:

- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen bzw. mitgeteilt zu bekommen.
- Behinderungsbedingte Auffälligkeiten von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden.
- Fehllaufende Anpassungsprozesse der Eltern an die Behinderung ihres Kindes als Gefährdungsform zu erkennen sowie Auswirkungen behinderungsspezifischer Gewalt einzuschätzen.
- Bei unterschiedlichen Behinderungsformen die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen einzuschätzen bzw. zu beurteilen, inwiefern behinderungsbedingte Bedarfe im Kontext anderer Lebensbedingungen ggf. zu Gefährdungslagen beitragen (können).

Abbildung 1: Grundraster zum Vorgehen bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte. Bild: Abbildung 1: Grundraster zum Vorgehen bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte.

- Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar zu gestalten.
- Für die Abwendung einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung systemübergreifend passgenaue Schutzpläne zu entwickeln (inkl. der Klärung von Zuständigkeiten).
- Passende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie für vorläufige Schutzmaßnahmen geeignete Inobhutnahmeplätze zur Verfügung zu haben.

Abschließend wurden gemeinsam Strategien gesammelt, um den vorgenannten Herausforderungen zu begegnen. Einige dieser Ideen sind bereits in einzelnen Jugendämtern umgesetzt und haben sich als hilfreiche Praxis etabliert. Insbesondere wurde die Intensivierung der strukturellen Kooperation mit Einrichtungen, Diensten und Trägern der Eingliederungshilfe, aber auch dem medizinisch-therapeutischen Bereich hervorgehoben, z. B. zum Austausch über Besonderheiten von Kindern mit Behinderung und deren Familien, Schulungen zu Anhaltspunkten und Standards im Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus wurde ein Lösungsansatz darin gesehen, an bestehenden Schnittstellen bspw. im Kontext KoKi-Netzwerk Frühe Hilfen, aber auch mit Fachdiensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder den zukünftigen Verfahrenslotsen Klärungs- und Abstimmungsprozesse zu initiieren.

Neben der Bearbeitung des Schwerpunktthemas konnten im Rahmen des gemeinsamen Austausches weitere wichtige Fragestellungen behandelt werden. Dabei ergaben sich im Vergleich der Themen zu den Vorjahren kaum Veränderungen. Nach wie vor beschäftigen die Jugendämter

- die beständige hohe personelle Fluktuation im ASD, die Mitarbeitergewinnung und die Einarbeitung neuer Mitarbeitender,
- die oftmals schwierige Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern wie den Kinder- und Jugendpsychiatrien,
- die zunehmend fehlenden Plätze v. a. im Bereich der Inobhutnahmen und stationären Maßnahmen und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Fachkräfte der Jugendämter.

Auch wenn das Schwerpunktthema sich in diesem Jahr nicht an der 28. Gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung (JALT), die im April 2023 unter dem Thema „Kinder- und Jugendhilfe ist endlich! Die Vielfalt der Anforderungen aus Politik und Gesellschaft an ein

gestresstes System“ stattfand, orientierte, wurde das Thema diverse Male aufgegriffen. Sei es im Kontext des Fachkräftebedarfs sowohl bei den öffentlichen als auch freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch vor dem Hintergrund von (fehlenden) Angebotsstrukturen beispielsweise bei Inobhutnahmeplätzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

In diesem Zusammenhang muss noch einmal auf die Gesamt- und Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 79, 80 SGB VIII hingewiesen werden, ein ausreichendes und v. a. bedarfsdeckendes Angebot zu Verfügung zu stellen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stehen gem. § 3 Abs. 3 SGB VIII in der Gewährungsverpflichtung, dass die „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (hier vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) wahrgenommen werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe soll gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII von eigenen Maßnahmen absehen, sofern geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. Aufgrund seiner Gewährungsverpflichtung und Planungsverantwortung ist der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – sofern es in Kooperation mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nicht gelingt, Angebote zu schaffen – in der Verantwortung, Versorgungslücken beispielsweise durch die Schaffung eigener Einrichtungen zu schließen. Dabei ist es durchaus vorstellbar, dass sich mehrere örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zusammenschließen, um gemeinsam eine Einrichtung zu errichten (vgl. § 69 Abs. 4 SGB VIII).

Abschließend an dieser Stelle noch ein herzliches Dankeschön vom ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt an die diesjährigen Gastgeber, welche die Veranstaltungen ermöglicht und zum wesentlichen Gelingen beigetragen haben. Anknüpfend daran auch vielen Dank an die Teilnehmenden, die ihre Konferenzen mit den angeregten Beiträgen und Diskussionen belebten. In diesem Sinne steigt bereits die Vorfreude auf die Regionalkonferenzen im kommenden Jahr, für die die gastgebenden Standorte bereits feststehen.

JUGENDSOZIALARBEIT AN SCHULEN

JAS-FACHTAG 2023

Am 04.10.2023 fand der diesjährige JaS-Fachtag zum Thema „Das Kind als Problem?!“ in Nürnberg statt. Nach zwei Jahren der Online-Durchführung aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen war es dieses Jahr wieder möglich, einen Fachtag im Präsenzformat anzubieten.

Dies hat sich deutlich in den Anmeldezahlen widergespiegelt: Nachdem die Anzahl an Plätzen für Teilnehmende auf das räumliche Maximum von 200 Personen angehoben wurde, war es leider immer noch nicht möglich, alle der fast 400 Anmeldungen und Anfragen berücksichtigen zu können. Dies zeigt das große Interesse der JaS- und Lehrkräfte an der Thematik im speziellen und am Austausch generell.

Der Fachtag beschäftigte sich hierbei mit den individuellen Problemlagen junger Menschen. Oft stehen die Fachkräfte in der Praxis vor der Herausforderung, dass das als „herausfordernd“ erlebte Verhalten der Zielgruppe nur ein Symptom einer tieferliegenden Problematik ist.

Um die Fachkräfte beim Umgang mit dieser Problematik zu unterstützen, die oft versteckten Ursachen dieser Verhaltensweisen darzulegen, Aufmerksamkeit für die entsprechenden Themenbereiche zu schaffen sowie den Fachkräften alltagsorientierte Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wurde am Fachtag ein vielschichtiges Programm angeboten.

Der Fachtag begann mit einer Keynote, in welcher eine systemische Sichtweise auf Kinder und Jugendliche vorgeschlagen wurde. Ziel war es, den Beratenden eine lösungsorientierte Grundhaltung näherzubringen, welche als Grundlage für die konkreten Lösungs- und Handlungsmuster dienen kann, die in den nachfolgenden Workshops vorgestellt und diskutiert wurden.

Vor den Workshops hatten die Teilnehmenden in Infoforen die Möglichkeit, sich über Hilfsangebote des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), der Schulberatungsstelle und Schulpsychologie, der Schulsozialpädagogik sowie des Allgemeinen Sozialdienstes zu informieren und auszutauschen.

Anschließend fanden insgesamt 16 Workshops zu den folgenden Themen statt:

- Systemische Autorität – eine Frage der Haltung,
- Handlungsansätze im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen,
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche,
- Umgang mit aggressiven Kindern und Jugendlichen,
- Schwierige Gesprächssituationen mit Hilfe von Visualisierung meistern,
- Konfliktprävention,
- Depression bei Kindern und Jugendlichen,
- Kinder und Jugendliche mit straffälligen Eltern.

Erfreulich war, dass im Nachgang viel positives Feedback zum Fachtag, der Keynote, den Referierenden und den Workshops eingegangen ist.

Der nächste Fachtag findet am 25.10.2024 in Dillingen an der Donau zum Thema „Ein Dach – viele Akteure. Vernetztes Arbeiten im Kontext Schule“ statt.

Die Anmeldung erfolgt über FIBS <https://fibs.alp.dillingen.de/> und wird voraussichtlich ab Ende November möglich sein.



OLIVER
DANNER

JUGENDSCHUTZ

„DER EWIGE KAMPF UM DEN DAMPF“ RÜCKBLICK AUF DIE JUGENDSCHUTZFACH- TAGUNG 2023

Vom 16. bis 17. Oktober 2023 veranstaltete das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) die mit der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. jährlich im Wechsel stattfindende Jugendschutzfachtagung unter dem Titel „Der ewige Kampf um den Dampf – Paragraphen, Trends und Diskussionen zum Rauchverhalten Minderjähriger“. Die Fachtagung nahm dabei den ordnungsrechtlichen Jugendschutz, insbesondere § 10 „Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren“ des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in den Fokus. Während der gesamten Veranstaltung stand ausreichend Zeit für Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Zum Thema passend wurde im Tagungsraum eine umfassende Rauchwarenausstellung angeboten, die zum Ansehen, Anfassen und auch Schnuppern einlud.

Das große Interesse an dieser Fachtagung zeigt die Aktualität des Themas, das Jugendschutzfachkräfte kontinuierlich in ihrem Arbeitsalltag begleitet. Damit einher geht die große Herausforderung, in der Praxis bezüglich der Regelung des § 10 JuSchG rechtssicher zu agieren. Die Anzahl an unterschiedlichen Produkten, die auf dem Markt erhältlich sind, ist rasant angestiegen.

Karin Herzinger (Teamleiterin Team II 2 Prävention, JaS) begrüßte die rund 65 Teilnehmenden, die der Einladung zur Fachtagung ins CPH nach Nürnberg gefolgt waren und stimmte sie auf die Thematik ein. Neben Fachkräften des ordnungsrechtlichen als auch des erzieherischen Jugendschutzes waren ebenfalls Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner – namentlich die Aktion Jugendschutz, der Bayerische Jugendring (BJR) und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vertreten. Durch die Fachtagung führte Simon Haas aus dem Arbeitsbereich Jugendschutz im ZBFS-BLJA.

Institut für Therapieforschung greift zentrales Thema auf

Mit den Fragen „Wer hat in den letzten 30 Tagen Alkohol konsumiert?“ und „Wer hat in den letzten 30 Tagen mindestens einmal eine Zigarette konsumiert?“ leitete Dr. Elena Gomes de Matos vom Institut für Therapieforschung (IFT) in die Thematik des Tabakkonsums in Deutschland ein. In Ihrem Vortrag „Zwischen Glimmstängeln und Next Gen Produkten – Entwicklungen im Nikotin- und Tabakkonsum“ zeigte sie anhand verschiedener wissenschaftlicher Studien auf, dass nach einem

jahrzehntelangen Rückgang des Zigarettenkonsums die aktuelle Trendrichtung bislang unklar bleibt. Erfreulich ist jedoch die Zunahme der Zahl an Nie-Rauchenden bei den 12- bis 17-Jährigen. Dennoch bereitet die anhaltende Diversität und Vielzahl an Nikotin(freien)-Produkten große Sorgen, denn trotz Rückgangs des herkömmlichen Zigarettenkonsums bei Jugendlichen ist eine Steigerung im Tabak- bzw. Nikotinkonsum aufgrund alternativer Produkte wie Shishas, Tabakerhitzer oder E-Zigaretten deutlich erkennbar.



Abbildung 1: Präsentation von Rauch- und Tabak(ersatz)waren.
Bild: ZBFS-BLJA

Grund genug, um den Fachkräften einen Überblick über solche Alternativen, ergänzt um Kau- bzw. Schnupftabak, Nikotin-Pouches und tabakfreie Rauchprodukte zu geben. Abgerundet wurde der Vortrag zum einen durch die Darstellung der negativen gesundheitlichen Folgen

des Tabakkonsums und alternativen Produkten. Zum anderen bewertete die Referentin Einflussfaktoren, wie bspw. die Förderung von sozialen Fertigkeiten oder Selbstkontrollstrategien bei Kindern und Jugendlichen, die zu einer erhöhten Wirksamkeit von Präventionsangeboten führen.

Es gibt Lücken im Gesetz

Im zweiten Vortrag „Tabak(ersatz)produkte aus jugendschutzrechtlicher Sicht – Viel Rauch um nichts?“ beleuchtete Dinah Huerkamp (Justiziarin AJS NRW e. V.), unterstützt durch ihre Kollegin Sarah Bergholz (juristische Referentin), insbesondere die Struktur und die Anwendbarkeit der Norm des § 10 Jugendschutzgesetz. Beantwortet wurden dabei Fragen wie „Was sind Tabakwaren?“, „Wodurch und weshalb unterscheiden sich nikotinhalige Erzeugnisse von nikotinfreien Erzeugnissen?“ und „Was versteht man unter „Behältnissen“?“. Nach Klärung der Definition und Bedeutung des Paragraphen im juristischen Kontext erfolgte abschließend die rechtliche Einordnung alternativer Tabakprodukte und mögliche Vorgehensweisen gegen Verstöße nach § 10 JuSchG. Es zeigte sich, dass nicht alle Produkte bzw. Handlungen vom Jugendschutzgesetz erfasst werden. So bleiben etwa herkömmliche Wasserpfeifen mit aromatisierten nikotinfreien Shio-Steinen oder Aromastoffe für E-Zigaretten oder Tabakerhitzer im JuSchG bislang unberücksichtigt. Letztere wurden inzwischen in den Gesetzesentwurf zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes (Umsetzung der Richtlinie 2022/2100 vom 29.06.2022 der Europäischen Union in BR-Drucksache 287/23) aufgenommen. Nach dem Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) ist es seit 19.07.2023 verboten, neben aromatisierten Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen nun auch Tabakerhitzer mit Aromastoffen in Vanille, Schokolade oder anderen Geschmacksrichtungen in den Verkehr zu bringen.

Bereichsspezifisches Workshop-Angebot

Nach dieser theoretischen Hinführung am Vormittag standen nach der Mittagspause Workshops auf dem Programm, welche Jugendschutzkontrollen rund um den § 10 JuSchG unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachteten. Hier hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, selbst zu Wort zu kommen und ihre Einschätzung einzubringen. Die drei Themenfelder, im Einzelnen die zielführende Kommunikation mit Betreibenden/Anbietenden etc., die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern bei gemeinsamen Jugendschutzkontrollen und die praxisrelevanten Aspekte im Hinblick auf rechtliche Rahmenbedingungen

wurden in den verschiedenen Gruppen bearbeitet. Im zuletzt genannten Workshop unter der Leitung von Sarah Bergholz wurden insbesondere die Möglichkeiten und die Umsetzung von Testkäufen, des Online-Versandhandels und die damit verbundene Notwendigkeit einer doppelten Altersverifizierung beim Verkauf von Tabakwaren und nikotin-(freien) Erzeugnissen sowie die Abgabe dieser Produkte in Automaten behandelt. Unter anderem wurden dabei Lösungsvorschläge für Fälle erörtert, in denen keine minderjährigen Auszubildenden/Angestellten für Testkäufe verfügbar sind. Denkbar wäre hier bspw. der Einsatz von Langzeitpraktikantinnen oder -praktikanten. Claudia Riedle (Dipl. Sozialpädagogin, Supervisorin, systemische Therapeutin und Erlebnispädagogin) erarbeitete im Workshop „Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern“ zusammen mit den Teilnehmenden unterschiedliche Formen einer gelingenden Netzwerkarbeit und nahm dabei die besonders wichtigen Aspekte Informieren, Prüfen, Aufklären und Sanktionieren in den Blick. Der Kommunikationsworkshop von Martin Reber (Sozialpädagoge, Mediator und Mitarbeiter des ZBFS-BLJA im Bereich JaS) stellte anhand einer Partnerübung dar, wie sehr sich das Gesagte vom Gehörten unterscheiden kann. Anschließend wurden mit verschiedenen Kommunikationsmodellen schwierige Gesprächssituationen analysiert.

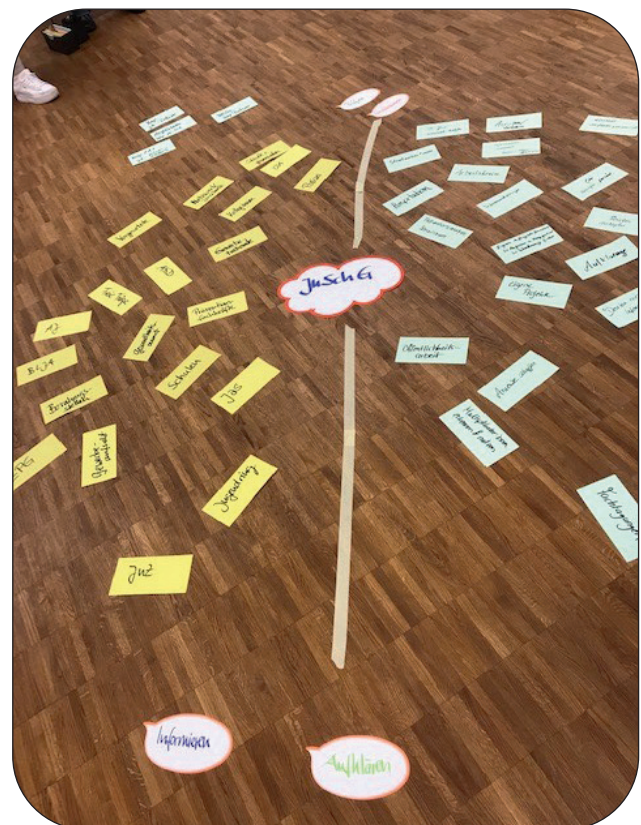


Abbildung 2: Workshop: Netzwerkarbeit bei Jugendschutzprüfungen. Bild: ZBFS-BLJA

Neues von den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern

Der Schwerpunkt des zweiten Tages lag wie in den Vorjahren bei der Vorstellung aktueller Themen und Angeboten der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sowie bei der Klärung von Rechtsfragen.

Beatrix Benz, die Geschäftsführerin der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. (AJ), startete ihren Bericht spielerisch und führte das neu entwickelte Browser-Spiel der AJ „Gamer oder Gambler?“ vor. Jugendliche und junge Erwachsene können damit auf das Thema Lootboxen und ihre Wirkung auf den Spielenden aufmerksam gemacht werden.

Außerdem stehen für das Jahr 2024 bereits einige Fortbildungstermine der AJ fest. Unter anderem findet vom 20. bis 21. Februar 2024 in München eine Fortbildung zur neuen Auflage des Leitfadens „Surfguide – damit Spielen Spaß bleibt“ statt. Auch die Fortbildungsreihe für Suchtpräventionsfachkräfte mit sechs dreitägigen Modulen und einer Abschlussveranstaltung startet im Mai 2024 und läuft bis November 2025. Die erste Terminreihe beginnt von 13. bis 15. Mai 2024 in München.

Melda Werstein, Referentin für Medienpädagogik, Medienpolitik und präventiven Jugendschutz beim Bayerischen Jugendring stellte u. a. die zwischen 21. und 29. September 2023 stattgefundene U18-Wahl in den Vordergrund. Hier hatten ca. 60.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in über 600 Wahllokalen im ganzen Freistaat ihre Stimme im Vorfeld der bayerischen Landtagswahl abgegeben. Ebenso informierte Melda Werstein über die Internet-Seite „Finde dein Irgendwo“ des BJR, in welcher Kinder und Jugendliche bayernweit Einblicke in unterschiedlichste Gruppen und Vereine für ihre Freizeitgestaltung bekommen können.

Aus dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales berichtete Agnes Hammer. Angesprochen wurden die Themen der letzten Arbeits-

gemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden – Arbeitsgruppe Jugendschutz (AGJF-AG) in Düsseldorf sowie die geplante Legalisierung von Cannabis. Der Gesetzesentwurf zur Cannabis Legalisierung befindet sich derzeit im Gesetzgebungsprozess. Seit 18.10.2023 beraten die Bundestagsabgeordneten über den Gesetzesentwurf zur kontrollierten Abgabe von Cannabis.

Abschließend erfolgte die Berichterstattung von Neuigkeiten aus dem Jugendschutz, die Klärung eingehender Rechtsfragen sowie die Diskussion von Praxisproblemen der Fachkräfte. Hierfür standen Christine Hiendl und Melanie Kurzendorfer vom Fachbereich Jugendschutz aus dem Bayerischen Landesjugendamt zur Verfügung.

Die Vorträge der Veranstaltung stehen allen Jugendschutzfachkräften auf der zugangsbeschränkten, online-basierten Austauschplattform OpenOlat zur Verfügung. Neben Austauschmöglichkeiten für Fachkräfte können dort ebenfalls wichtige Informationen und Veröffentlichungen aus anderen Bereichen des Jugendschutzes abgerufen werden.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmenden für das große Interesse und ihre rege Mitarbeit und hoffen, dass sie einige Impulse aus der Veranstaltung für den „Kampf gegen den Dampf“ mitnehmen konnten.

Die nächste Jugendschutzfachtagung, organisiert von der Aktion Jugendschutz, Landesstelle Bayern e. V., findet vom 22. bis 23. Oktober 2024 in Augsburg statt.



CONSOZIAL

DIE KONGRESSMESSE DER SOZIALWIRTSCHAFT – DAS ZBFS-BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT AUF DER CONSOZIAL 2023

Auf dem Kongress der ConSozial 2023 war das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt mit zwei Beiträgen vertreten. Vorgestellt wurden Zwischenergebnisse und Themenfelder aus den beiden Modellprojekt Ombudtschaftswesen und Verfahrenslotsen. Beim Messestand des ZBFS präsentierte das BLJA die fünf Medienbriefe.

Das Modellprojekt „Verfahrenslotsen“

Auf großes Interesse stieß am zweiten Tag des Kongresses der Beitrag über das bayerische Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Aktualität des Themas trägt sicherlich die zeitnah anstehende Erweiterung des Angebotsspektrums der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei, die ab dem 01. Januar 2024 verpflichtet sind, Verfahrenslotsen vorzuhalten. Der Vortrag umfasste die Rahmenbedingungen des Modellprojektes, die rechtlichen Grundlagen des neuen Stellenprofils und Einblicke in die Erkenntnisse aus der Begleitung der Modellstandorte.

Eine inhaltliche Fragestellung, die im Rahmen des Kongresses von Teilnehmenden aufgeworfen wurde, bezog sich auf die Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang die Verfahrenslotsen Aufgaben zur Umsetzung des Kinderschutzes gem. § 8a SGB VIII wahrzunehmen haben. Diese Frage stellte sich auch im Rahmen des Modellprojektes früh und wiederkehrend. Fragen zum Umgang mit dem Schutzauftrag führten dabei – in Teilen abhängig von der zugrundeliegenden Profession der Verfahrenslotsen sowie der bisherigen Berufsbiografie – zu Verunsicherung und Handlungsunsicherheiten in der Praxis. Gleichzeitig griff die Fragestellung die Problematik der notwendigen Abgrenzung zu und Zusammenarbeit mit anderen Stellen im Jugendamt, hier im Kontext Schutzauftrag und damit vorrangig dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), auf.

Festhalten lässt sich zunächst, dass die Verfahrenslotsen während ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Minderjährigen bekannt werden können. Zu denken wäre hier sowohl an eigene Beobachtungen während der Begleitung und Unterstüt-

zung von Minderjährigen und ihren Personensorge-/Erziehungsberechtigten als auch an Schilderungen des Umgangs mit Minderjährigen, die bspw. Eltern im Rahmen eines beratenden Gespräches äußern. Dabei sollte – soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird – ein transparenter und offener Umgang gegenüber den Personensorge-/Erziehungsberechtigten, aber auch den Minderjährigen, hinsichtlich wahrgenommener Anhaltspunkte und der ggf. erforderlichen Weiterleitung an den ASD erfolgen.

Eine weitere Begleitung der Familie durch den Verfahrenslotsen sowohl während einer möglichen Überprüfung durch den ASD, als auch bei Bestätigung einer möglichen Gefährdung und Abwendung ist keinesfalls ausgeschlossen. Um Irritationen, Doppelberatungen – im schlechtesten Fall mit widersprüchlichen Informationen – und Konflikte zu vermeiden, sollte dabei sowohl auf Seiten der Fachkräfte, aber auch gegenüber den ratsuchenden Familien, Klarheit über Aufgaben, Rollen und Grenzen der Beteiligten bestehen. Voraussetzung für eine weitere Begleitung durch den Verfahrenslotsen bei wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung ist allerdings der Wunsch des jungen Menschen bzw. seiner Familie, da das Unterstützungsangebot des Verfahrenslotsen auf Freiwilligkeit basiert. Sobald Verfahrenslotsen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Minderjährigen bekannt werden, ist das weitere Prozedere zunächst von der Verortung innerhalb der kommunalen Verwaltung abhängig.

Sind die Verfahrenslotsen im Jugendamt angesiedelt ist eine unmittelbare Weitergabe der bekanntgewordenen gewichtigen Anhaltspunkte an die entsprechenden Fachkräfte für die Wahrnehmung des Kinderschutzes

gem. § 8a SGB VIII angezeigt. Dies werden im Regelfall Fachkräfte des ASD sein.¹ Die weitere Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und die Gefährdungseinschätzung entsprechend der rechtlich normierten Handlungsschritte obliegt den Fachkräften des ASD.² Sollten die Verfahrenslotsen innerhalb der Kommunalverwaltung, aber außerhalb des Jugendamtes, bspw. als Stabstelle beim Dezernenten des Geschäftsbereichs Soziales, verortet sein, stellt sich zunächst die Frage nach der Profession der eingesetzten Fachkraft. Fachkräfte, die nicht zu den Berufsgeheimnisträgern gem. § 4 Abs. 1 KKG zählen, z. B. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, haben zum einen die Möglichkeit Hinweise auf eine mögliche Gefährdung unmittelbar an die zuständige Stelle im Jugendamt zu übermitteln.³ Zum anderen haben sie zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Verfahrenslotsen, die zu den Berufsgeheimnisträgern gem. § 4 Abs. 1 KKG zählen, z. B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, haben zum einen gem. § 4 Abs. 2 KKG Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Zum anderen sind diese Fachkräfte gem. § 4 Abs. 1 KKG in der Pflicht, gewichtige Anhaltspunkte zunächst mit dem Minderjährigen und dessen Erziehungsberechtigten zu erörtern und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Erst wenn die Abwendung einer Gefährdung auf diesem Weg ausscheidet oder aber der wirksame Schutz des Minderjährigen dadurch in Frage gestellt werden würde, besteht die Befugnis zur Informationsweitergabe an die entsprechende Stelle im Jugendamt (§ 4 Abs. 3 S. 2 KKG). Dies gilt auch für Informationen, die der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen.

Verdeutlichen lässt sich dieser Prozess anhand des Flussdiagramms:

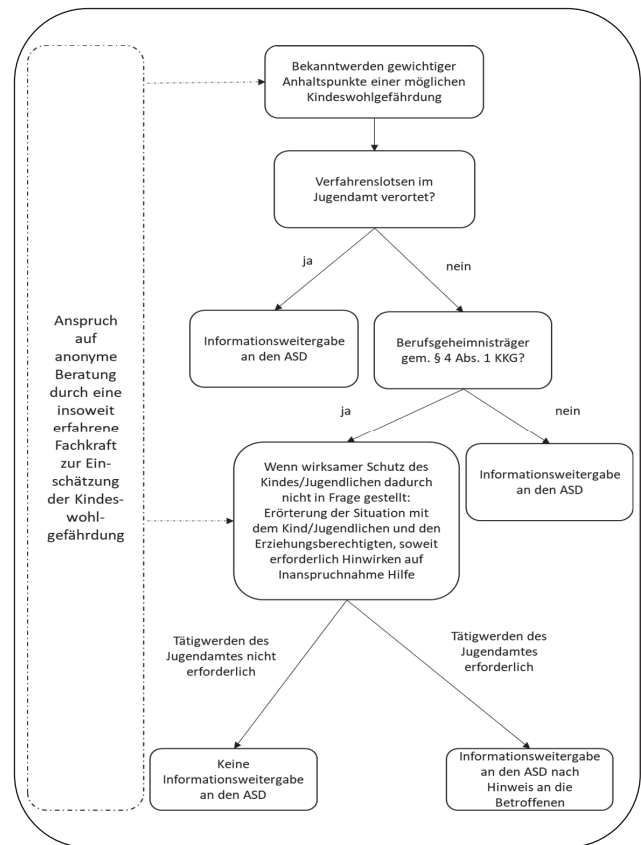


Abbildung 1: Flussdiagramm zur Frage des Ablaufes bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte im Rahmen der Tätigkeit als Verfahrenslotsen.

Für die Handlungssicherheit der einzelnen Fachkräfte empfehlen wir die Aufnahme der Verfahrenslotsen in bestehende Dienstvorschriften oder Ablaufschemata zum Umgang mit der Wahrnehmung des Kinderschutzes bzw. dem Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Gefährdung. Sofern solche nicht vorhanden sind, empfiehlt sich die Erstellung entsprechender Dienstvorschriften/Ablaufschemata.

Die Präsentation zum Vortrag „Bayerisches Modellprojekt Verfahrenslotsen“ auf der ConSozial 2023 kann auf der Seite des Veranstalters abgerufen werden: <https://bit.ly/3MxBjJt>



¹ Die Weitergabe erfolgt gemäß § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X. Für die Weitergabe anvertrauter Daten gelten die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

² Vgl. weiterführend die Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022. Online verfügbar: <https://bit.ly/3QTP2gl> (zuletzt aufgerufen am 09.11.2023).

³ Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung ist § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X.

Ombudtschaftswesen in Bayern

Das Projekt „Ombudtschaftswesen in Bayern“ wurde im Rahmen der ConSozial 2023 am 26. Oktober vorgestellt. Die Weiterentwicklung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe wird zurzeit bundesweit intensiv diskutiert und bekommt durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes mit dem § 9a SGB VIII noch einmal neue Impulse.

Bayern hat sich bereits zu Beginn des Jahres 2021 im Rahmen eines dreijährigen Modellprojekts auf den Weg gemacht, unterschiedliche Modelle ombudschaftlicher Beratung und Begleitung an drei Standorten zu erproben und wissenschaftlich begleiten zu lassen. Vorgestellt wurden im Rahmen des Vortrags fachliche Grundprämissen von Ombudschaft, Ergebnisse zur Inanspruchnahme ombudschaftlicher Beratung sowie Eckpunkte der zukünftigen ombudschaftlichen Strukturen in Bayern. Fachlich wurde die Bedeutung von unabhängiger Information, Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe durch Ombudschaft hervorgehoben, um strukturelle Machtsymmetrien zu minimieren und Rechte der Adressatinnen und Adressaten zu stärken.

Hinsichtlich der bisherigen Erfahrungen in der ombudschaftlichen Beratung wurde deutlich, dass bislang ein stetiger Anstieg der Inanspruchnahme an den Modellstandorten zu beobachten ist. Es zeigt sich, dass Fachkräfte wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Zugang zu Ratsuchenden sind und Ratsuchende aus dem stationären Kontext der Hilfen zur Erziehung weiterhin einen der ombudschaftlichen Beratung bilden, obwohl durch den § 9a SGB VIII inzwischen alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe adressiert sind. Hinsichtlich der umgesetzten Handlungsstrategien im Kontext ombudschaftlicher Beratungen zeigt sich, dass es oftmals um Aufklärung zu rechtlichen Hintergründen und um Unterstützung im persönlichen Umgang mit der Konfliktsituation geht. Aber auch die gemeinsame Vorbereitung anstehender Gespräche oder Unterstützung beim Verstehen von Schriftverkehr wird oftmals realisiert. Des Weiteren zeigt sich auf Grundlage der erhobenen Daten, dass sich die meisten Anliegen mit wenigen Kontakten sowie innerhalb kurzer Zeit klären lassen.

Hinsichtlich bedarfsgerechter ombudschaftlicher Strukturen für Bayern wird im Rahmen des Modellprojektes ein Modell mit regional verorteten Ombudsstellen in

Verbindung mit einer übergreifenden landesweiten Unterstützungsstruktur diskutiert. In den regionalen Ombudsstellen soll zukünftig flächendeckend die ombudschaftliche Beratung der jungen Menschen und ihrer Familien erfolgen. Weiterer Arbeitsschwerpunkt soll die Netzwerkarbeit vor Ort sowohl mit fachlichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern als auch mit jungen Menschen und Selbstvertretungen sein. Zudem sollen ausgehend von den regionalen Arbeitsbezügen Impulse zur Qualitätsentwicklung im Sinne von „Lernen aus ombudschaftlichen Beratungen“ an der Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung generiert werden. Im Rahmen der landesweiten Unterstützungsstruktur soll es in Ergänzungen dazu, um fachliche Beratung bei ombudschaftlichen Fragestellungen in der Fallarbeit, um Vernetzung und fachlichen Austausch für bayerische Ombudsstellen, übergreifende Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sowie das Vorhalten von rechtlicher Kompetenz gehen, die bei Bedarf von Seiten der Ombudsstellen abgerufen werden können. Im Rahmen der Veranstaltung wurden anknüpfend an die Vorstellung der Inhalte vor allem zwei Fragen vertiefend diskutiert. Zum einen die Frage, innerhalb welcher Struktur und Trägerschaft das Modell den Anforderungen nach Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit am besten gerecht werden kann. Zum anderen die Frage, inwiefern die personellen Ressourcen sowie die Erfüllung sich zeigender Bedarfe finanziell realisierbar sind, verknüpft mit Überlegungen zu einem realistischen zeitlichen Horizont zur Implementierung einer entsprechenden flächendeckenden Struktur. Diesbezüglich gilt es den weiteren Verlauf des Modellprojektes sowie die notwendigen politischen Entscheidungen abzuwarten.

Die Präsentation zum Vortrag kann auf der Seite des Veranstalters abgerufen werden:

<https://bit.ly/3us2UWo>



Die Medienbriefe auf der Messe

Neben dem ZBFS-Inklusionsamt waren Kolleginnen und Kollegen vom Schwerbehinderten-Feststellungsverfahren sowie vom ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt vor Ort. Mitarbeiterinnen des ZBFS-BLJA präsentierten am Messestand umfassend die fünf Medienbriefe.



Abbildung 2: Beim Messestand des ZBFS werden die Medienbriefe vorgestellt. Bild: ZBFS-BLJA.

Die fünf Medienbriefe

In den fünf Medienbriefen wird in Geschichten erzählt, was bei Erziehenden, ihren Kindern und im Freundeskreis Familienalltag ist: Unsicherheit, Diskussionen, Fragen oder Probleme rund um Fernsehen, Computer, Smartphone und Co. Eltern erhalten mit den neuen Ratgebern hilfreiche Tipps für die Mediennutzung ihrer Kinder.

Die Medienbriefe wurden in enger Zusammenarbeit mit der Aktion Jugendschutz Bayern e. V. erstellt. Auf der Website <https://www.baer.bayern.de/medienbriefe> können Sie die Ratgeberbriefe online lesen oder als barrierefreie PDFs herunterladen.

Kostenfreie Bestellmöglichkeit von Werbeflyern

Fachkräfte und Mitarbeitende in Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe können kostenfrei Exemplare der fünf neuen Werbeflyer zu den Medienbriefen über das Broschüren-Portal der Bayerischen Staatsregierung bestellen.

Bei Fragen zum Bestellvorgang senden Sie bitte eine E-Mail an: baer@zbfs.bayern.de

JESSICA
LEIMBECK

MARION
MOOS
(ISM GGMBH)

ELISABETH
LANGWIESER

ZEHN JAHRE FÖRDERPROGRAMM FAMILIENSTÜTZPUNKTE

FESTAKT UND FORTBILDUNGSTAG 2023 FÜR FACHKRÄFTE DER ELTERN- UND FAMILIENBILDUNG

Fünf knallbunte Hände formen das Logo der Familienstützpunkte. Es steht sinnbildlich für Offenheit, Vielfalt, Begegnung und Unterstützung, für ein Setting des Gehörtwerdens und des Seindürfens. Seit zehn Jahren ist dieses Logo Wiedererkennungszeichen für Begegnungsorte für Familien – Familienstützpunkte. Diese konnten sich durch das Förderprogramm „Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ als Anlaufstellen für alle Erziehungs- und Familienfragen in über der Hälfte der bayerischen Jugendamtsbezirke etablieren. Unter dem Motto „Hand in Hand“ wurde das zehnjährige Bestehen des Förderprogramms am 27. Juli 2023 als Festakt und Fortbildungstag gefeiert.

Zehn Jahre Förderprogramm Familienstützpunkte

Seit über zehn Jahren ist es Ziel des Förderprogramms zur strukturellen Weiterbildung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten, bayernweit Anlaufstellen für Fragen rund um Familie und Erziehung, passgenaue und koordinierte Angebote für alle Eltern und wirksame Netzwerkstrukturen in Kommunen zu etablieren. In der vergangenen Dekade expandierte das Programm des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), so dass inzwischen 52 der 96 kreisfreien Städte und Landkreise Bayerns davon profitieren. Wissenschaftlich begleitet wird das Förderprogramm vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb), das dessen Umsetzung durch Datenerhebungen und -analysen, Fortbildungsveranstaltungen und fachliche Beratung unterstützt.

„Hand in Hand. Für Familien.“

Angebote der Familienbildung sind Leistungen der Jugendhilfe mit dem Ziel, die Erziehung in der Familie zu fördern. Diese Angebote gehen auf unterschiedliche Lebenslagen und Erziehungssituationen von Familien ein, stärken Gesundheitskompetenzen sowie soziale Teilhabe und bereiten auf das Familienleben vor. Dafür braucht es vernetzte, kooperative, niedrigschwellige, partizipative und sozialraumorientierte Angebotsstrukturen (§ 16 SGB VIII).

Diesen Vernetzungsgedanken griffen StMAS und ifb mit einer Einladung zur Jubiläumsfeier am 27. Juli 2023 im Historischen Rathausaal der Stadt Nürnberg unter dem Motto „Hand in Hand. Für Familien.“ auf. Die rund 200 Jubiläumsgäste aus unterschiedlichen Kommunen,

Praxisfeldern und Einrichtungen feierten gemeinsam eine Dekade Förderprogramm, große Fortschritte in der Beziehungs- und Unterstützungsarbeit sowie den Ausbau interdisziplinärer und interfamiliärer Netzwerke: Zehn Jahre Hand in Hand mit Familien und für Familien in Bayern.

In Familienbildung investieren – gewinnbringend für alle
Welchen Stellenwert Eltern- und Familienbildung im gesamtgesellschaftlichen Kontext einnimmt, veranschaulichte Susanne Mierau in ihrem Vortrag. Die Bestseller-Autorin, Diplom-Pädagogin und Familienbegleiterin verknüpft auf besondere Weise Theorie, Praxis und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Eltern- und Familienbildung.



Abbildung 1: Referentin Susanne Mierau. Foto: StMAS/Nikolaus Schäffler

Familienbildung ist ein präventives Bildungsangebot und umfasst:

- ganzheitliche Wissensvermittlung und Aufklärung,
- nachhaltige Gesundheits-, Resilienz- und Demokratieförderung,
- die Bestärkung moderner Familienstrukturen und
- die Vernetzung von Familien.

Sie basiere auf aktuellen Forschungsergebnissen und biete dort Kontext – Raum, Zeit, Fachwissen, Plattform für in Verbindung treten –, wo es sonst an Ressourcen fehlt. Eltern- und Familienbildung begleitet und verändert Erziehungsformen unmittelbar oder zeitversetzt. „Der Kern unseres menschlichen Seins ist die Sorge umeinander und die Kooperation“, erläuterte Mierau. Die Pädagogin betonte, dass dieses Sorgen – zum Beispiel um Kinder – erst im sozialen Miteinander und im Austausch mit anderen abgeschaut und erlernt werden müssen. Der Mensch erweitere und reflektiere sein Wissen und seine Kompetenzen zu Elternschaft, Erziehung, Gesundheit, Wohlergehen, Entwicklungs- und Bindungsförderung in der Auseinandersetzung mit Anderen. Besonders die Förderung sicherer Bindungen und Beziehungen, eines positiven Selbstbilds, eines wertschätzenden Klimas und von Stressbewältigung unterstützen ein gesundes Miteinander in der Familie. Davon profitiert die Gesamtgesellschaft.

Eltern- und Familienbildung zielt zudem auf die Entlastung Erziehender, die Förderung moderner Familienstrukturen, die Überwindung von Stereotypen und die bessere Vereinbarkeit von Job und Familie im Sinne von Equal Care ab. Besonders in der gegenwärtigen Zeit sei es von elementarer Bedeutung, Kindern sicher begleitet, alters- und handlungsgerecht in das Familienleben zu integrieren. „Es ist so wichtig, Kindern von Beginn an das Gefühl zu vermitteln, gesehen und gehört zu werden und eine eigene Stimme zu haben“, brachte es Mierau auf den Punkt. Heranwachsende sollen so früh und natürlich wie möglich mit demokratischem Denken und Handeln in Berührung kommen und sich in einem Setting von Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Partizipation zu liberalen Erwachsenen entwickeln können. Dabei seien Selbstbestimmung und Empathiefähigkeit grundlegende demokratiefördernde Kompetenzen, die es durch Familienbildungsangebote und -settings zu fördern gelte. Abschließend appellierte Mierau: „In Familienbildung zu investieren ist eine Investition in Prävention und eine Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft“.

Fachkräfte – Macherinnen und Macher der Familienbildung

Dass Familienbildung wichtig ist und an Bedeutung gewinnt, darüber waren sich auch die Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik einig: „Zehn Jahre nach dem Start des Förderprogramms können wir feststellen: Das Programm ist ein voller Erfolg. Es ist zum unverzichtbaren Bestandteil bayerischer Familienpolitik geworden“, verdeutlichte Ulrike Scharf, Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, in ihrem Grußwort. Sie unterstrich, dass das Förderprogramm bundesweit eine Vorreiterrolle einnehme. Darauf könnten die Akteurinnen und Akteure stolz sein. Die Familienstützpunkte in Bayern seien Anker- und Hilfsorte mit Lotsenfunktion und bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten. In diesem Zusammenhang würdigte Staatsministerin Scharf die Rolle der Fachkräfte als Macherinnen und Macher: „Herzlichen Dank für Ihr außerordentliches Engagement!“



Abbildung 2: Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf. Foto: StMAS/Nikolaus Schäffler

Auch Marcus König, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg und Hausherr des historischen Veranstaltungsortes, freute sich über die Entwicklung der kommunalen Familienbildung. Er berichtete aus der Perspektive als einer der ersten teilnehmenden Städte im Förderprogramm: Die hohe Nachfrage in den Nürnberger Familienstützpunkten zeige die Bedeutung der Familienbildungsangebote für lokale Familien. Eine Steigerung sei sowohl bei digitalen als auch bei analogen Angeboten zu sehen. Ein Angebotsbündel aus digitalen und analogen, niedrigschwelligen Kursen – „Digilog“ – sei vielverspre-

chend. „Es sollen Brücken gebaut werden, über die jede und jeder gehen kann“, bringt König die aktuellen Entwicklungen zur Erreichung unterschiedlichster Zielgruppen auf den Punkt. Er sehe es als Verantwortung, Auftrag und Potenzial der Politik an, hierbei als „Ermöglicherin“ für die Praxis aktiv zu sein.

„Familienbildung – eine feste Größe der Jugendhilfe“
Professorin Dr. Henriette Engelhardt-Wölfler, Leiterin des ifb, erinnerte in ihrer Rede an die Anfänge des Förderprogramms, als ein Landtagsbeschluss im Jahr 2007 den Weg zur strukturellen Förderung und Weiterentwicklung der Familienbildung in Bayern ebnete.

Mit 51 Projektstandorten und über 200 Familienstützpunkten, Stand heute, sei dieses Förderprogramm inzwischen zu einer festen Größe in der präventiven Jugendhilfe geworden. Es erfülle sie mit Stolz, dass das ifb von Beginn an als wissenschaftliche Begleitung einen Beitrag leiste, die Familienbildung voranzubringen. In diesem Zusammenhang dankte Engelhardt-Wölfler dem StMAS sowie den Fachkräften für die hervorragende und wertschätzende Zusammenarbeit über diesen langen Zeitraum.

„Auch in Zukunft müssen wir, Wissenschaft, Politik und Fachpraxis, uns gemeinsam – Hand in Hand – verschiedenen Herausforderungen stellen“, appellierte Engelhardt-Wölfler und nannte als Beispiel die Integration von Geflüchteten, die nachhaltige Unterstützung von Alleinerziehenden und die Erreichbarkeit von Familien im ländlichen Raum. Hierfür wünschte sie allen unterstützende Rahmenbedingungen und ein bereicherndes Zusammenwirken.

World-Café: Austausch mit Methode

Wie geht Erfolgsmessung in der Familienbildung? Wie können wir inklusiv arbeiten? Wie erreiche ich Familien im ländlichen Raum? Welche Art von Öffentlichkeitsarbeit bringt uns weiter? Diese und andere aktuelle Fragen der Familienbildung diskutierten die Teilnehmenden am Nachmittag im World-Café. Dieses ist eine bewährte Methode, um Menschen miteinander ins Gespräch zu bringen und um Kompetenzen und Erfahrungen zu bündeln. Das World-Café bietet die Struktur für fachlichen Austausch und ermöglicht so informelles Lernen. Mehrere angeleitete Gesprächsrunden in kleinen Gruppen bildeten den Rahmen, um Wissen zu teilen, Ideen zu generieren, Perspektiven zu beleuchten und „Hand in Hand“ kreative Lösungen für Eltern- und Familienbildung in den Kommunen zu erarbeiten. Die zentralen Ergebnisse und vielen Ideen wurden auf beschreibbaren

Tischdecken festgehalten, in Form einer moderierten Abschlussrunde geteilt und im Anschluss als Dokumentation bereitgestellt.

Perspektiven der Familienbildung

Als Abschluss reflektierten Regina Neumann und Doris Lüken-Klaßen vom ifb sowie Ministerialrat Robert Höcherl vom StMAS mit den anwesenden Akteurinnen und Akteuren die Anfänge, Herausforderungen, Höhepunkte und Zukunftsthemen des Förderprogramms. Die unterschiedlichen Perspektiven bereicherten die moderierte Austauschrunde.

Robert Höcherl war es in diesem Kontext ein großes Anliegen, allen Fachkräften der Koordinierungsstellen und Familienstützpunkten seine höchste Anerkennung für deren Arbeit und Wirken auszusprechen. Die Erfolge des Förderprogramms im Hinblick auf dessen Laufzeit, die Zunahme an Standorten und Familienstützpunkten und damit einhergehend die steigende Zahl erreichter Familien erfülle ihn mit Stolz. Diese Entwicklungen seien an das überaus große Engagement der involvierten Akteurinnen und Akteure in den Jugendämtern und Familienstützpunkten geknüpft und mit großer Unterstützung des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und des ifbs möglich. „Nur durch das Zusammenspiel von verschiedenen Kräften sei dieses Programm realisierbar“.

Auch Regina Neumann und Doris Lüken-Klaßen berichteten über das effektive, interdisziplinäre Zusammenwirken aller Beteiligten. Durch das Förderprogramm hätte sich die Familienbildungslandschaft in Bayern in den vergangenen zehn Jahren weiterentwickelt, professionalisiert, vernetzt und strukturell ausgebaut.

Die beiden Forscherinnen griffen auch aktuelle Anliegen der Anwesenden auf, die es perspektivisch, nachhaltig und interdisziplinär zu verfolgen gilt. Als Beispiel nannte Neumann personelle Fluktuationen. „Diese verlangsamten die nachhaltige strukturelle Weiterentwicklung. Für die Zukunft wünsche ich mir daher gut ausgestattete und dauerhafte Stellen in der Familienbildung.“ Lüken-Klaßen setzte abschließend ein Statement für die umfassende Öffnung der Familienbildung: „Wenn wir wirklich alle erreichen wollen, also auch Alleinerziehende, Geflüchtete, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, dann reicht es nicht zu sagen ‚Wir sind offen für alle‘“. Es brauche auch ehrliche Reflektionen und strukturelle Anpassungen: andere Angebote, andere Zugangswege – und letztendlich auch mehr Ressourcen und gemischte Teams, damit Familienbildung alle Familien erreicht.



Abbildung 3: Repräsentantinnen und Repräsentanten des StMAS, ZBFS sowie ifb. Foto: StMAS/Nikolaus Schäffler

Zum Nach- und Weiterlesen

Neumann, R. & Lüken-Klaßen, D. (2022): Eltern- und Familienbildung – koordiniert und bedarfsgerecht, vernetzt und wohnortnah. Das Förderprogramm zur strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten. München: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

Neumann, R., Lüken-Klaßen, D. & Kötting, J-H. (2021): Familien im Fokus. Das Förderprogramm zur strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten. In: Mitteilungsblatt 2021/3. Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA). München, S. 13-18.



MELANIE
GÖSS



REGINA
NEUMANN

KURZANALYSE ZU DEN VOM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR STATISTIK IM NOVEMBER 2023 VERÖFFENTLICHTEN DATEN DER HZE-STATISTIK FÜR DAS JAHR 2022

Die Anzahl der gewährten Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) sowie die Anzahl der jungen Menschen, die durch Hilfen zur Erziehung im Jahr 2022 erreicht worden sind, ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die gestiegenen Fallzahlen bei der Erziehungsberatung zurückzuführen. Die prozentuale Verteilung nach Hilfearten zeigt – wie in den Vorjahren – eine Zunahme bei den ambulanten Hilfen und rückläufige Fremdunterbringungen. Bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ist seit zehn Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Auch im Jahr 2022 waren männliche Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII deutlich überrepräsentiert.

Zur Entwicklung der Fallzahlen bei den Erzieherischen Hilfen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Bayern

Im Jahr 2022 wurden in Bayern insgesamt 116.886 Hilfen zur Erziehung (einschließlich Hilfen für junge Volljährige) (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII) in Anspruch genommen, dies sind 5.609 Leistungen mehr als im Vorjahr (+5,0 %). Insgesamt 126.985 junge Menschen wurden von diesen Hilfen erreicht (+0,39 %).¹

Von den 132.738 jungen Menschen, die im Jahr 2022 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII) erhalten haben, sind 53,8 % männlichen Geschlechts.

Der Anteil der jungen Menschen, die bei Hilfebeginn im Jahr 2022 bei einem Elternteil (ohne (Ehe-) Partner/-in) (mit/ohne weitere/-n Kinder/n) lebte, liegt bei 37,5 %. Der Anteil der jungen Menschen mit Transferleistungsbezug² in der Familie bei Hilfebeginn im Jahr 2022 beträgt 18,9 %. Bei 32,8 % der Leistungsempfänger/-innen war im Jahr 2022 bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen Menschen aus Familien, in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, bei 18,8 % liegt.

Hilfen zur Erziehung auf einen Blick (inkl. Erziehungsberatung) in Bayern	
Gesamt volumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige, 2022)	
Jahresfallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	116.886
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	132.738
davon männlich*	53,8 %
davon weiblich*	46,2 %
Zur Lebenssituation der Hilfeempfänger/-innen 2022:	
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	37,5 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	18,9 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	32,8 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	18,8 %
* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PSIG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.	

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2022; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

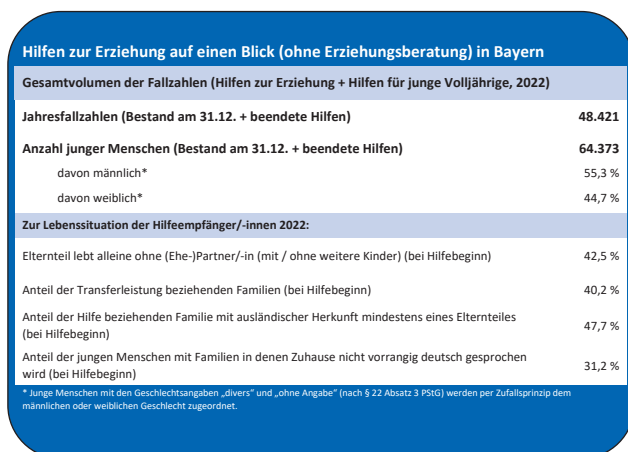
Der Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung ist überwiegend auf den Anstieg der Fallzahlen in der Erziehungsberatung zurückzuführen³: Lässt man die Erziehungsberatung außer Betracht, so ist im Vergleich zum Vorjahr das Fallzahlenvolumen für die Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) sogar erneut rückläufig: 2022 lag das Jahresfallzahlenvolumen um 3,7 % unter dem aus dem Jahr 2021. Allerdings zeigt eine Betrachtung der Fallzahlen ohne die Erziehungs-

¹ Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Hilfen unterscheidet von der Anzahl der jungen Menschen, die Hilfen erhalten haben. Dies ist darin begründet, dass familienorientierte Hilfen als eine Hilfe gerechnet werden, allerdings ggf. mehrere junge Menschen in einem Haushalt von der Hilfe erreicht werden.

² Die Herkunftsfamilie bzw. die / der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

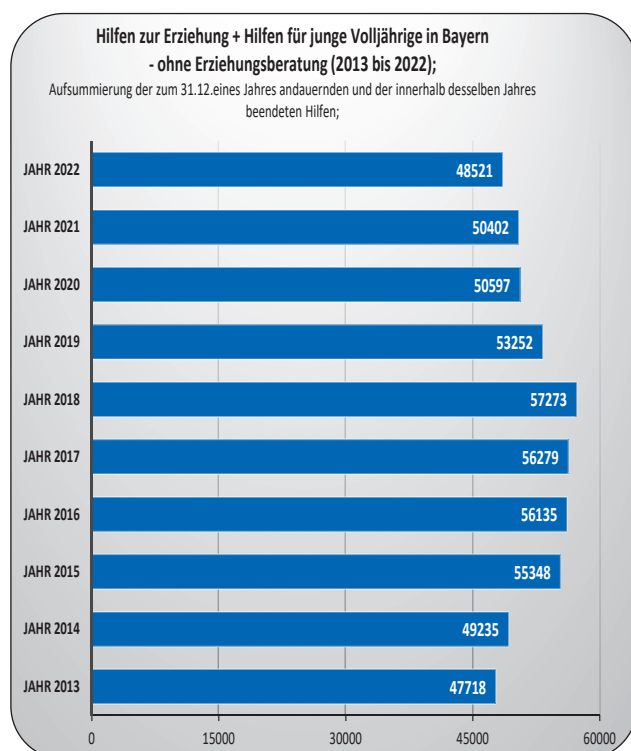
³ Das Bayerische Landesamt für Statistik verweist in der Pressemitteilung vom 09.11.2023 darauf, dass die Anzahl der Erziehungsberatungen in Präsenz während der Corona-Pandemie rückläufig war und sich hin zu telefonischen und digitalen Beratungen verlagerte. Diese Beratungsformen werden jedoch erst seit 2022 statistisch erfasst (vgl. <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2023/pm303/index.html>) [Letzter Zugriff: 09.01.2023]

beratung, dass hier der Anteil der Hilfe empfangenden jungen Menschen/Familien, bei denen ein Elternteil bei Hilfebeginn alleine ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere Kinder) lebte, als auch die Anteile der Transferleistungen beziehenden Familien und der Hilfe beziehenden Familien mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles deutlich höher liegt:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2022; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

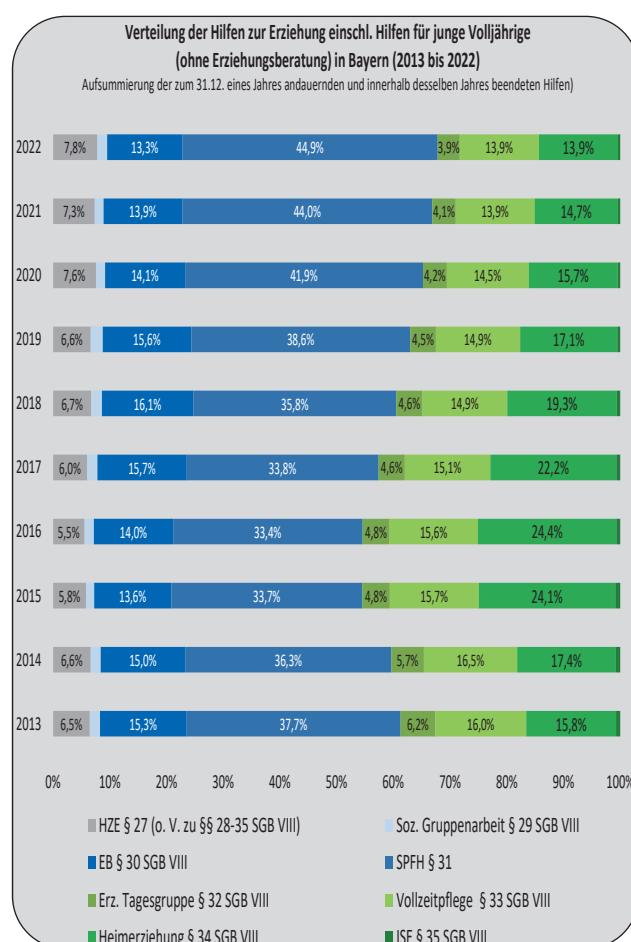
Insgesamt ist für den Zeitraum von zehn Jahren (2013 bis 2022) ein Anstieg des Fallzahlenvolumens der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige (ohne die Erziehungsberatung) um 1,7 % zu verzeichnen:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2022; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Ein Blick auf die prozentuale Verteilung der Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) nach Hilfearten im Jahr 2022 in Bayern zeigt, dass 58,2 % aller Hilfen auf die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe und damit auf ambulante Hilfen zur Erziehung entfallen. Erneut ist der prozentuale Anteil der stationären Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen rückläufig: 27,8 % aller im Jahr 2022 gewährten Hilfen entfallen auf die Heimerziehung und die Vollzeitpflege.

Im Zeitverlauf fällt auf, dass – nachdem in den Jahren 2015 und 2016 durch den hohen Unterstützungsbedarf von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen der Anteil der Hilfen nach § 34 SGB VIII deutlich gestiegen war – der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung seit 2017 deutlich angestiegen und umgekehrt der Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen rückläufig ist:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2022; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Zur Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern

Im Jahr 2022 wurden in Bayern insgesamt 21.875 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII gewährt, dies sind 954 Leistungen mehr als im Vorjahr bzw. ein Anstieg um 4,6 %.

Von den 21.875 jungen Menschen aus Bayern, die im Jahr 2022 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erhalten haben, sind lediglich 32,5 % weiblich.

Der Anteil der Leistungsempfänger/-innen nach § 35a SGB VIII, die bei Hilfebeginn im Jahr 2022 bei einem Elternteil ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere Kinder) lebten, liegt bei 29,3 %. Der Anteil der Transferleistungen⁴ beziehenden Familien bei Hilfebeginn betrug 23,2 %. Bei 31,6 % der Leistungsempfänger/-innen war bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen Menschen aus Familien, in denen Zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, bei 15,3 % liegt.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern

Gesamtvolumen der Fallzahlen 2022

Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	21.875
davon männlich*	67,5 %
davon weiblich*	32,5 %

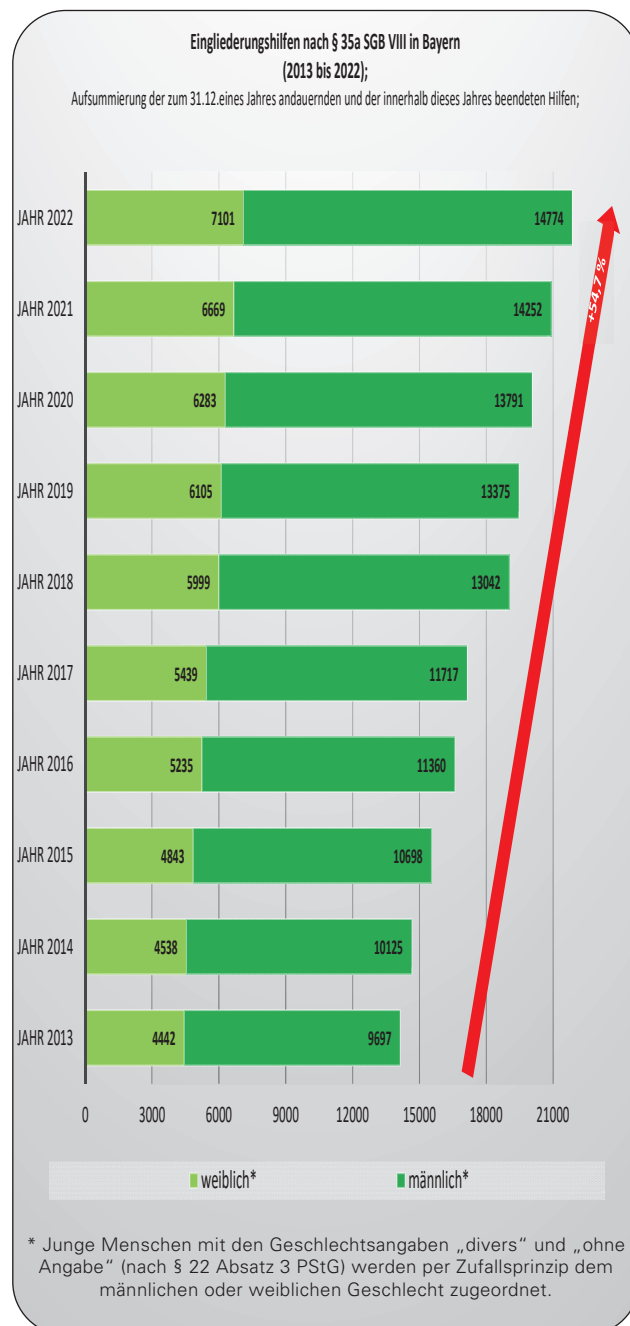
Zur Lebenssituation der Hilfeempfänger/-innen 2022:

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	29,3 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	23,2 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	31,6 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen Zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	15,3 %

* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2022; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Betrachtet man die Anzahl der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung in Bayern im Verlauf der letzten zehn Jahre (Jahr 2013 bis Jahr 2022), so ist insgesamt ein Anstieg um 54,7 % feststellbar. Auffällig ist hier außerdem, dass durchgängig männliche Hilfeempfänger deutlich überrepräsentiert sind:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2022; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.



SABINE
NIEDERMEIER

⁴ Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

GARANTENSTELLUNG – STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG!?

Eine Fragestellung, die während der diesjährigen Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen in unterschiedlicher Ausprägung in verschiedenen Regierungsbezirken diskutiert wurde, war die Fragestellung nach (straf-)rechtlichen Konsequenzen für die einzelnen ASD-Mitarbeitenden. Konkret ging es v. a. um (straf-)rechtliche Konsequenzen, wenn v. a. im Kontext der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII Aufgaben nicht wahrgenommen bzw. umgesetzt werden (können). Aus diesem Grund möchten wir in diesem Beitrag die während der Regionalkonferenz offen gebliebene Frage beantworten.

Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrages

Kurz zusammengefasst stehen die Fachkräfte des ASD bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages vor zwei Aufgaben: Der Gefährdungseinschätzung und der Gefährdungsabwendung. Auf eine vertiefte Abfassung der einzelnen – teilweise gesetzlich vorgegebenen, mindestens aber fachlich notwendigen – Handlungsschritte verzichten wir an dieser Stelle und verweisen auf die im November 2022 vom Bay. Landesjugendhilfeausschuss verabschiedeten fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII. Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass, sobald eine Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII festgestellt wurde, auch die Abwendung der festgestellten Gefährdung erfolgen muss. Dabei gilt die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII als letzte – und am stärksten in die elterliche Sorge hineingreifende – Maßnahme. Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII kommt dabei nur in Frage, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert **und**

- die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen **oder**
- eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Unbenommen davon und unabhängig von einer vorausgehenden Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII besteht die Pflicht zur Inobhutnahme, wenn das Kind oder die bzw. der Jugendliche um Inobhutnahme bittet (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Sobald im Rahmen der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII die Entscheidung getroffen wurde, dass eine Abwendung der festgestellten Kindeswohlgefährdung nur mit Hilfe einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII abgewendet werden kann, so ist diese Inobhutnahme – solange keine neuen Erkenntnisse vorliegen – umzusetzen. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in einer Pflegefamilie unterzubringen. Die Inobhutnahme kann ebenso bei einer geeigneten Person oder in einer sonstigen Wohnform erfolgen (vgl. § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dies kann in geeigneten Einzelfällen¹ vorübergehend beispielsweise die Unterbringung in einem Hotel, einer Ferienwohnung o. ä. mit (zumindest zeitweiser) pädagogischer Betreuung und ständiger Erreichbarkeit durch Bereitschaftsdienste, sei es durch einen freien Träger oder auch Mitarbeitende des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, sein. Jedoch ist es weder (sozial-)pädagogisch sinnvoll noch zum Schutz der Mitarbeitenden eine Option, dass Mitarbeitende des ASD oder anderer Fachdienste des Jugendamtes in Obhut genommene Kinder „mit nach Hause nehmen“, um dort die Betreuung und Versorgung der Kinder zu übernehmen.

Garantenstellung der fallverantwortlichen Mitarbeitenden im ASD

Die Fachkräfte des ASD haben hinsichtlich der Kinder bzw. Jugendlichen in ihrer Fallzuständigkeit eine aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII (Wächteramt) resultierende Garantenstellung.

¹ Entscheidungsleitend bei der Frage nach einem geeigneten Unterbringungsort sind in der Regel vor allem das Alter, der Entwicklungsstand und der (erzieherische) Bedarf des betroffenen Kindes bzw. der/des betroffenen Jugendliche/n.

D. h. sie tragen rechtlich die Verantwortung für die Unversehrtheit der betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen. Die Garantenstellung besteht solange, wie die fallzuständigen Fachkräfte diese Position/Funktion im Jugendamt ausüben. Die Garantenstellung kann demzufolge weder intern (an Vorgesetzte), noch extern (an freie Träger) abgegeben werden, solange die Fachkraft für die Kinder/Jugendlichen bzw. die Familie aufgrund der organisatorischen Zuordnung fallzuständig ist. Die aus der Garantenstellung resultierenden Garantenpflichten sind jedoch vom Einzelfall abhängig. Beispielsweise hat bei Einsatz eines freien Trägers die ASD-Fachkraft die Pflicht, den Träger sorgfältig auszuwählen und im Rahmen einer engmaschigen Fallsteuerung und Hilfeplanung zu begleiten.

Die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verantwortung von Fachkräften, die eine Garantenstellung haben, sind sehr komplex und einzelfallbezogen. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass eine strafrechtliche Verantwortung der fallverantwortlichen Fachkräfte des ASD für Schädigungen von Kindern bzw. Jugendlichen regelhaft nur in Betracht kommt, wenn:

- einzelne Schritte der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 8a, 42 SGB VIII und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) trotz festgestellter Erforderlichkeit nicht umgesetzt werden,
- es hierdurch zu einer Schädigung des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen kommt,
- mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Eintritt der Schädigung sicher hätte verhindert werden können (Kausalität) und
- die fallzuständige Fachkraft ein Verschulden trifft, d. h. diese vorsätzlich oder fahrlässig handelt.²

Erfüllen die fallverantwortlichen Mitarbeitenden des ASD die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten, trifft sie im Regelfall kein Verschulden, d. h. eine Strafbarkeit scheidet aus.

Zu diesen Sorgfaltspflichten zählen z. B.:

- die lückenlose und umfassende Dokumentation der im ASD-Team gewonnenen fachlichen Einschätzung, der erforderlichen Handlungsschritte, der Maßnahmen, die unternommen wurden, um die Handlungsschritte umzusetzen sowie ggf. der Gründe für deren Nichtumsetzung,

- die Ausschöpfung aller der ASD-Fachkraft in ihrer Funktion zulässigerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bzw. Mittel, um eine erforderliche Inobhutnahme um- bzw. durchzusetzen,
- die unverzügliche und umfassende Einbindung der zuständigen Leitung im Hinblick auf die Gründe, die der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen nach §§ 8a, 42 SGB VIII entgegenstehen,
- die lückenlose, zeitnahe Kommunikation mit der Leitung im Hinblick auf (neue) Aspekte, die in Zusammenhang mit einer Gefährdung des Kindeswohls stehen,
- die nachvollziehbare Dokumentation aller Handlungsschritte und (Dienst-) Anweisungen der Leitung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Überlastungsanzeige allein die Fachkraft nicht von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung befreit. Die Verpflichtung zu größtmöglicher Sorgfalt in der auszuübenden Tätigkeit bleibt bestehen.

Die Vorgesetzten bzw. Arbeitgebenden sind aufgrund der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht gehalten, vorhandenen Missständen entgegenzuwirken, die verhindern, dass eine Fachkraft die ihr zugeordneten Fälle gemäß den (sozial-)pädagogischen und rechtlich angezeigten Standards bewältigen kann.

Garantenstellung von Leitungskräften – Gesamt- und Planungsverantwortung

Eine Garantenstellung ergibt sich in Verbindung mit dem jeweiligen Aufgabenbereich jedoch nicht nur für einzelne fallverantwortliche Fachkräfte im ASD, sondern auch für die administrativ verantwortlichen Leitungskräfte. Sorgfaltswidriges Handeln von verantwortlichen Leitungskräften besteht zum einen, wenn sie ihnen mögliche, zulässige Entscheidungen bzw. Handlungen zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen unterlassen haben.

Zum anderen aber auch, wenn sie in ihrer Leitungsrolle anderen Aufgaben, die sich aus der Gesamtverantwortung des Jugendamtes (gem. § 79 SGB VIII) ergeben, nicht hinreichend nachgekommen sind. Zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe³ zählen u. a. ausreichende personelle Kapazitäten von ASD-Fachkräften zu planen und diese

² Fahrlässig handelt, wer die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt, d. h. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

³ Im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung ist innerhalb der Organisation des Jugendamtes festzulegen, welche Aufgaben von welchen Personen zu übernehmen sind bzw. welche Funktionen mit welchen Verantwortlichkeiten einhergehen.

vorzuhalten, sodass sich die Fachkräfte unter Berücksichtigung eines Personalbemessungsverfahrens⁴, Krankheits- und Urlaubsvertretung, Betreuungsbudgets und sonstiger Dienstpflichten angemessen um die Betreuung gefährdeter Kinder und Jugendlicher und deren Familien kümmern können. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind zudem für die rechtzeitige Planung und das Vorhalten ausreichender Inobhutnahmeplätze verantwortlich. Sofern die zuständige Leitung diesbezüglich ebenfalls weisungsgebunden ist, d. h. die erforderlichen Maßnahmen nicht ohne die Mitwirkung weiterer Personen (z. B. Vorgesetzte oder Vorgesetzter) bzw. Stellen treffen kann, sollte sie diese unverzüglich und umfassend einbinden und alle Handlungsschritte und getroffenen Maßnahmen ausführlich dokumentieren. Auf diese Weise kann sie sicherstellen, dass sie die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllt.

Fazit

Es ist Aufgabe der Mitarbeitenden im ASD, Verantwortung zur Sicherstellung des Kindeswohls zu tragen. Gleichzeitig ist es Aufgabe der jeweiligen Leitungskräfte bzw. des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, u. a. Rahmenbedingungen – sowohl im eigenen Amt, als auch in Form der Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen – zu schaffen, damit die einzelne Fachkraft im ASD in der Lage ist, ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Dabei kann das Wissen um (straf-)rechtliche Konsequenzen schnell zu einer Belastung für den einzelnen Mitarbeitenden werden. In Anbetracht der bundesweit wenigen Fälle, in denen Fachkräfte aus dem ASD zum einen tatsächlich strafrechtlich verfolgt und zum anderen in Folge (straf-)rechtlich belangt wurden, gilt es hier – solange die rechtlichen und fachlichen Standards eingehalten werden – Ruhe zu bewahren und den gesetzlichen Auftrag im Sinne des Wohls der einzelnen Kinder und Jugendlichen zu erfüllen.



MARIE
FINGERHUT

MARIE
HESSE

⁴ Bspw. Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB (<https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>).

UMSETZUNG DES § 31A ABS. 2 SGB III (SOG. „SCHÜLERDATENNORM“) – PILOTPROJEKT AN OBERFRÄNKISCHEN JUGENDÄMTERN

Zum 01.08.2023 ist das Gesetz zur Änderung des BayEUG und des AGSG in Kraft getreten, das der landesrechtlichen Umsetzung des § 31a SGB III, der sog. „Schülerdatennorm“, dient. Der § 31a Abs. 2 SGB III i. V. m. Art. 4 AGSG ermöglicht die Übermittlung von Sozialdaten durch die Agentur für Arbeit an die Jugendämter, um Angebote zur Berufsberatung und Berufsorientierung zu unterbreiten, wenn der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme durch die Agentur für Arbeit gemäß § 31a Abs. 1 SGB III keine Unterstützungsmöglichkeit in Anspruch nimmt.

Die gesetzlichen Neuerungen

Einige junge Menschen benötigen beim Übergang Schule – Beruf besondere Unterstützung, weil sie soziale Benachteiligungen ausgleichen oder individuelle Beeinträchtigungen überwinden müssen. Eine besondere Herausforderung stellt es dabei dar, junge Menschen zu erreichen, die die Schule ohne berufliche Perspektive verlassen und nicht mehr berufsschulpflichtig sind. Da sie so die schulischen Unterstützungsangebote meist nicht wahrnehmen können, ist die datenschutzkonforme Weitergabe der Daten an die Agenturen für Arbeit (AA) und der Jugendhilfe wichtig, damit diese passende Unterstützungsmöglichkeiten anbieten können.

§ 31a Abs. 1 SGB III ermöglicht hierfür der Berufsberatung der AA zunächst die aktive Kontaktaufnahme zu jungen Menschen. Der gesetzliche Beratungsauftrag der AA wurde insofern dahingehend erweitert, dass junge Menschen, die keine konkrete berufliche Anschlussperspektive bei Beendigung der Schule haben, frühzeitig über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden können. Die gesetzlichen Änderungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) lassen hier nun die Übermittlung von Schülerdaten von den Schulen an die AA zu.

Soweit junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot der AA nicht annehmen – soll laut Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/28881) geprüft werden, ob ein weiteres Angebot im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung in Betracht kommt. Der § 31a Abs. 2 SGB III ermöglicht

hierfür die Übermittlung von Sozialdaten durch die AA an die Jugendämter, wenn der junge Mensch nach einer vorherigen Kontaktaufnahme gemäß § 31a Abs. 1 SGB III keine Unterstützungsmöglichkeit der AA in Anspruch nimmt. Die aktuellen Änderungen des Art. 4 AGSG lassen nun die Verarbeitung dieser Daten durch die Jugendämter zu. Der junge Mensch kann der Übermittlung widersprechen und ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Das Unterstützungsangebot seitens der Jugendämter kann hier auch Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII umfassen, insbesondere Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit v. a. in Jugendwerkstätten. Idealerweise wird das Angebot im Rahmen der bestehenden Jugendberufsagenturen (rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung) beraten und abgestimmt.

Beginn der Umsetzung als Pilotprojekt an oberfränkischen Jugendämtern

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit wurde vereinbart, die Datenübermittlung von den einbezogenen Schulen (staatl. Berufs(fach)schulen, Mittelschulen bzgl. M-Zug) an die AA im Schuljahr 2023/2024 zunächst im Rahmen einer Pilotierung in Oberfranken zu erproben. Beteiligt sind daran die AA Bamberg-Coburg und Bayreuth-Hof.

In einem weiteren Schritt soll dann die Datenübermittlung von den AA an die Jugendämter getestet werden (vgl. 01.12.23 bis 31.08.24).

Um diesen Datenaustausch auch in der Pilotphase gemäß § 31a SGB III datenschutzkonform und technisch abgesichert zu unterstützen, stellt die AA eine Upload-Lösung über ein Onlineportal in Verbindung mit einer personalisierten Zertifikatsvergabe bereit.

Für die Zertifikatsvergabe wird für alle beteiligten Jugendämter aus dem Regierungsbezirk Oberfranken eine Ansprechperson benötigt, die die Befugnis zum Abruf der Datensätze erhält. Hierzu kommt das ZBFS-BLJA mit einem entsprechenden Formblatt auf die Jugendämter zu und bittet um Nennung der hierfür zuständigen Ansprech-

partner. Diese werden dann über das StMAS gesammelt an die Regionaldirektion Bayern weitergeleitet.

Nach Ende des Pilotprojekts soll dieses evaluiert und über das weitere Vorgehen zur bayernweiten Umsetzung der sog. Schülerdatennorm entschieden werden.

SIMON
HAAS

HILFEPLANUNG

HINWEIS ZUR ANWENDUNG DER SOZIALPÄDAGOGISCHEN DIAGNOSETABELLEN

Im Zuge der – aufgrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – anstehenden Überarbeitungen unserer fachlichen Empfehlungen wurden auch die fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Kinderschutzes gem. § 8a SGB VIII überarbeitet. Mit Beschluss vom 23.11.2022 wurden diese fachlichen Empfehlungen vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet und veröffentlicht.



Neben den Veränderungen rechtlicher Art, erfolgte auch die Überarbeitung der Empfehlungen mit Blick auf die Weiterentwicklungen der Fachpraxis und Forschungsergebnisse zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. In diesem Zusammenhang stand auch eine Überarbeitung der gewichtigen Anhaltspunkte an. Die gewichtigen Anhaltspunkte sind ebenso in der Sozialpädagogischen Diagnosetabelle „Schutz und Hilfe“ als **fett gedruckte** Merkmale hinterlegt.

Die Neufassung der Sozialpädagogischen Diagnosetabelle ist noch ausstehend und wird – nach derzeitigem Stand – frühestens mit Klärung der Rechtslage ab 2028 erfolgen, da davon auszugehen ist, dass eine Neuformulierung des Leistungstatbestands der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe zu einer möglicherweise inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sich auch auf die sozialpädagogische Diagnostik, Bedarfsermittlung und Hilfeplanung auswirken wird.

Abbildung 1: Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen & Hilfeplan.
Bild: ZBFS-BLJA.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten – bei Verwendung der Sozialpädagogischen Diagnosetabelle „Schutz und Hilfe“ – die geänderten gewichtigen Anhaltspunkte zu berücksichtigen:

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

1. Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
2. Die Versorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt.
3. Die Körperpflege und Hygiene des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist unzureichend.
4. Die Bekleidung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend.
5. Die Aufsicht über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen ist nur unzureichend gewährleistet.
6. Das Kind bzw. die oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

7. Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.
8. Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Verfügung.
9. Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biografie der Familie wirken nach.
10. Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor.
11. Die Eltern vertreten konfliktträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.

Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

12. Der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen weicht erheblich von dem Lebensalter typischen Zustand ab.

13. Krankheiten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf.
14. Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.
15. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
16. Dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen fällt es innerfamiliär und/oder in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

17. Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt.
18. In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen.
19. Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.
20. Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. entwicklungsstandentsprechender Grundbedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

(vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fortgeschriebene fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII; Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23. November 2022.)



PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter <https://bit.ly/35UPbsK>



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
<https://bit.ly/2ZYzixq>



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter <https://bit.ly/33VCKKs>



ZU GUTER LETZT

„Winter ist die Zeit, in der es zu kalt ist,
das zu tun, wofür es im Sommer zu heiß ist.“

© Mark Twain (1835-1910)



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage **www.blja.bayern.de** geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 124793-2500, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbfs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Christine Bulla, Sandra Schader

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Dezember 2023